

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 28
37. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
29. Juni 1929

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. In Bezugs durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.
Telefon: Amt Sannowitz 6246.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet.
Arbeitsvermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile.
Berichtsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Innungsrebellion gegen den Mantelvertrag

Mantelvertrag und Lohnabkommen sind angenommen und haben Rechtskraft erlangt. Einige notwendige Nacharbeiten dürften zu Schwierigkeiten kaum noch Anlaß geben und in kürzester Frist erledigt sein. Nun beginnt die wichtige Aufgabe der Durchführung des Vertragswerkes. Dabei ergeben sich sofort starke Hindernisse, hauptsächlich bei den Bestimmungen über die Lehrlinge.

Des öfteren ist an dieser Stelle erwähnt worden, daß die Annahme des in dieser Frage gefällten Schiedsspruches der Verhandlungskommission des Arbeitgeberverbandes unmöglich dünkte und daß unser Verbandsvorstand bereit war, zur Überwindung des Hindernisses eine Brücke zu bauen. Sie ist nicht benutzt worden. Die Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes hat ihren Vertretern in der Verhandlungskommission im letzten Augenblick Vollmacht gegeben, im Reichsarbeitsministerium einen verbindlichen Schiedsspruch entgegenzunehmen. Er ist ausgefallen, wie nach dem Gange der Verhandlungen vorausgesehen war, und so wurden die Lehrlingsbestimmungen zu einem untrennbaren Bestandteil des Mantelvertrages.

Man hätte erwarten dürfen, daß man sich nun im Unternehmerlager mit Würde in das Unvermeidliche gefügt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Nicht der Arbeitgeberverband als solcher, wohl aber die ihm angeschlossenen Innungsorganisationen machen verzweifelte Versuche, das Geschick abzuwenden, dem sie doch nicht entgehen können. Es ist das wenig beneidete Vorrecht der Zünftler, die Welt aus der Froschperspektive zu betrachten und mit heiligem Eifer für überlebte Dinge zu kämpfen. Im Innungslager gibt es aber auch, wie wir gern anerkennen wollen, Männer mit größerem Weitblick. Denen sollte es peinlich sein, zuzusehen, wie ihre Leute, sagen wir es frei heraus, mit unanständigen Mitteln versuchen, sich der übernommenen Pflichten zu entledigen, und damit ihre Organisationen um allen Kredit bringen.

Zum Verständnis der Situation scheint es notwendig, daran zu erinnern, daß die Gewerbeordnung den Innungen und den Handwerkskammern die nähere Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk als Aufgabe zuweist. Die Innungsorganisationen haben dieser Aufgabe lange Zeit nur geringes Interesse entgegengebracht. Es fiel ihnen nicht ein, der Ausbeutung der Arbeitskraft der Lehrlinge durch sogenannte Lehrmeister Schranken zu setzen. Als aber die Gewerkschaften nach Beendigung des Krieges begannen, in den Tarifverträgen auch die Entschädigungsfrage der Lehrlinge zu regeln, da erblickten die Innungen darin eine Gefahr. Sie entsfalteten nun einen gewissen Eifer in der Normierung von Nichtsätzen für die Entschädigung der Lehrlinge. Vielfach wurde angenommen, daß der tarifliche Regelung dieser Frage der Boden entzogen war, wenn sie von den Innungsorganisationen in Angriff genommen wurde.

Sachlich handelte es sich hierbei um den Ausdruck eines lächerlichen Dünkels. Der Krauter glaubte, seinem Meisterstolz etwas zu vergeben, wenn er mit der berufenen Vertretung der Arbeiter, der Gewerkschaft, über die Lehrlingsverhältnisse verhandelt. Nur den Gesellenausschuß, der praktisch nichts zu sagen hat, wollte man allenfalls mitreden lassen. Um die wahren Beweggründe zu verbergen, wurde ein großes Wesen um die interessante Frage gemacht, ob das Lehrverhältnis ein Erziehungs- oder ein Arbeitsverhältnis sei. Dabei ist doch für jeden, der mit den Verhältnissen vertraut ist, klar, daß es beide Eigenschaften in sich vereinigt.

Trotz des Widerstandes der Innungsorganisationen ist es gelungen, in einige Tarifverträge Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung aufzunehmen. So auch in den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe. Ein Streit über die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen

wurde bis ans Reichsarbeitsgericht gebracht, das in seinem Urteil vom 14. März 1928 dahin entschied, daß die tarifvertragliche Regelung zulässig sei. Dieser Entscheidung, die sich zunächst nur auf das Baugewerbe bezog, folgten später andere für andere Gewerbe, so daß die Frage als endgültig entschieden betrachtet werden kann. An der Rechtsgültigkeit der betreffenden Bestimmung in unserm Mantelvertrag ist also nicht zu zweifeln. Trotzdem unternehmen die Innungsorganisationen im Holzgewerbe eine Aktion, als müßten sie einen Angriff auf ihre heiligsten Güter abwehren. Zu einem gewissen Grade trifft das allerdings zu. Die vertraglich festgesetzten Entschädigungsätze sind zwar recht bescheiden, aber für manchen Krauter bedeuten sie doch die Verpflichtung, erheblich höhere Kostgeldsätze zu zahlen als die Trinkgelder, mit denen sie bisher die Arbeit ihrer Lehrlinge entlohnten. Daneben spielt natürlich für die leitenden Innungsmänner das Prinzip eine wichtige Rolle.

Mit einer Dummppfiffigkeit, die belustigend wirkte, hatte es der Handwerks- und Gewerbelammertag unternommen, den Schiedsspruch über das Lehrlingswesen, der nach den Beschlüssen der Verhandlungskommission ein untrennbarer Bestandteil des Mantelvertrages sein sollte, wieder auszuradieren. Auf seinen Wunsch hatte der Arbeitgeberverband zum 15. Mai eine Aussprache zwischen Vertretern des Reichsarbeiterverbandes des Tischlerhandwerks und des Holzarbeiter-Verbandes arrangiert. Hier wurde den letzteren allen Ernstes der Vorschlag gemacht, auf den Schiedsspruch zu verzichten. Dafür sollten sie das kostbare Versprechen heimtragen, daß der Reichsverband später mit ihnen über eine Lehrlingsordnung verhandeln wolle. Nach dem, was sich die Innungsleute im Jahre 1922 bei dem damaligen Versuch, eine Lehrlingsordnung zu schaffen, geleistet hatten, war diese Zumutung eigentlich beleidigend für unsere Kollegen. Sie nahmen aber das Angebot von der humoristischen Seite, und die waderen Männer, die es unternommen hatten, den Holzarbeiter-Verband zu übertölpeln, zogen mit etwas verbügten Gesichtern ab. Nachdem sie mit ihrer Schlaueit Schiffbruch gelitten haben, beginnen nun die Zünftler ihr Bissier zu lüften.

Nicht eigentlich hierher gehört der Scherz, den sich der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes in Kassel geleistet hat. Nur der Kuriosität halber sei hier registriert, daß dieser Herr in den Bezirkstarifvertrag an der Stelle, an der die Anerkennung des Mantelvertrages ausgesprochen wird, handschriftlich diese tief-sinnigen Worte einfügte: „mit Ausnahme betreffs Schiedsspruches des Lehrlingswesens, soweit dieselben in handwerklichen Betrieben der Handwerkskammer unterstehen.“ Er hat jedenfalls gewußt, was er mit diesen Worten sagen wollte, praktische Bedeutung hat es nicht.

Größere Bedeutung ist dem Bericht über den Verbandstag des Verbandes der Tischlerinnungen Schlesiens beizumessen, der am 9. Juni in Hirschberg abgehalten wurde. Der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, Rechtsanwalt Dr. Kubel, berichtete über die Tarifverhandlungen, und er erwähnte dabei, daß die Bestimmungen über das Lehrlingswesen die Ausbildung des Nachwuchses ungemein erschweren. Dann beschloß die Versammlung: „Die Einbeziehung der Lehrlinge in den Tarifvertrag wird abgelehnt.“ Weiter wurde beschlossen, daß der alte Tarifvertrag noch rechtswirksam sei, und daß gegen die Lehrlingsbestimmungen im neuen Vertrag im Prozeßweg vorgegangen werden soll. Erwähnt sei, daß der Rechtsanwalt Dr. Kubel in Hirschberg Mitglied der zentralen Verhandlungskommission war und hierbei auch den Verband der Tischlerinnungen Schlesiens vertrat.

Der Verband der sächsischen Tischlerinnungen ist dem Arbeitgeberverband korporativ angeschlossen, aber nun will er anscheinend eigene Wege gehen. In einem vom 8. Juni datierten Rundschreiben berichtet der Vorstand den Mitgliedern über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen. Dort wird mitgeteilt, daß der Gesamtvorstand beschlossen habe, den „aufgezwungenen Schiedsspruch“ unter Protest anzunehmen, „da keine Möglichkeit besteht, sich diesem Gewaltspruch zu entziehen“. Das ist richtig und gilt auch für den Teil des Mantelvertrages, der von den Lehrlingsbestimmungen handelt. Aber trotzdem wurde dieser Teil des Vertrages abgelehnt. Wörtlich heißt es in dem Rundschreiben: „Wir lehnen aber auf jeden Fall ab, die Lehrlinge nach den tariflichen Bestimmungen, wie sie in dem Schiedsspruch vorgesehen sind, zu entlohnen.“ Den Meistern wird geraten, sich mit den Eltern der Lehrlinge in Verbindung zu setzen und ihnen mit der Lösung des Lehrverhältnisses zu drohen, falls sie tarifliche Entlohnung fordern. Beim Abschluß neuer Lehrverträge sollen die Meister ein Lehrgeld von 300 bis 800 Mk. vereinbaren, das wöchentlich zahlbar ist und mit dem Kostgeld verrechnet wird. Mit diesem Trick soll erreicht werden, daß das Kostgeld der Lehrlinge womöglich noch niedriger normiert werden kann als seither.

Die Leiter des Verbandes der sächsischen Tischlerinnungen halten sich für sehr klug, und sie werden jeden Zweifel in ihre Ehrlichkeit entrüstet zurückweisen. Die Ansichten über diesen Punkt sind aber nicht bei allen Menschen gleich. Jedenfalls ist Bogit nicht der sächsischen Innungsmänner starke Seite. Es geht nicht wohl an, den Mantelvertrag, wenn auch unter Protest, anzuerkennen, einen Teil davon aber abzulehnen. Das fühlen die braven Meister selbst, deshalb geben sie Anweisung, den Teil des Vertrages, den sie ablehnen, zu umgehen.

Aber sie haben noch einen Trumpf im Hinterhalt. In einem Schreiben an unsere Gauvorsteher teilen sie nicht nur mit, daß sie am 14. Juni beschlossen hätten, die Entscheidung über die Lehrlingsentschädigung nicht anzuerkennen, sie erklären auch weiter, daß die Verhandlungen und der Schiedsspruch für sie unwirksam seien. Die an den Verhandlungen beteiligten Personen des sächsischen Tischler-Innungsverbandes wären von ihren angeschlossenen Tischlerinnungen hierzu nicht bevollmächtigt gewesen. Der Verband sächsischer Tischlerinnungen könnte infolge seiner Tarifunfähigkeit für die ihm angeschlossenen Tischlerinnungen keine verbindlichen Verhandlungen führen. Der Vorstand des Innungsverbandes beruft sich zum Beweise für seine Tarifunfähigkeit auf einen angeblichen Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums und einige arbeitsgerichtliche Entscheidungen. Da er nicht mitteilt, wo diese Urkunden abgedruckt sind, können wir im Augenblick nicht beurteilen, was es damit auf sich hat. Interessant ist jedenfalls, daß der Innungsverband jetzt plötzlich seine Tarifunfähigkeit erkennt, nachdem er sich seit Jahren stets an den bezirklichen Verhandlungen beteiligt hat. Im Jahre 1924 hat er sogar seine Mitglieder unter Strafandrohung aufgefordert, sich an der beschlossenen Aussperrung zu beteiligen. Was doch alles solch ein tarifunfähiger Innungsverband kann!

Die Geschichte von dem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums, der ihn tarifunfähig macht, hat der Verband der sächsischen Tischler-Innungen anscheinend aus Hannover bezogen. Dort besteht der Nordwestdeutsche Tischler-Innungsverband. Er bildet mit einigen anderen Unternehmerorganisationen die „Vereinigung niedersächsischer Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes“, unsern Vertragspartner im Bezirk Niedersachsen. Nun hat der Nordwestdeutsche Tischler-Innungsverband durch seinen Austritt die Vereinigung gesprengt. Deren federführender Syndikus teilt unserem Gauvorsteher mit, daß der Austritt mit der Begründung

erfolgt sei, daß dem Nordwestdeutschen Tischler-Innungsverband durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums der Abschluß von Tarifverträgen für die Innungen mangels Tariffähigkeit untersagt sei. Auch hier handelt es sich um eine Organisation, die seit Jahr und Tag Tarifverträge abschließt und nun plötzlich ihre Tarifunfähigkeit entdeckt.

Die Tischler-Zwangsinnung in Hannover gehört zu dem genannten Verband. Der Obermeister teilte am 12. Juni seinen Mitgliedern durch Rundschreiben mit, daß sie von dem Schiedspruch nicht betroffen werden. „Es bleibt für uns bei den Bestimmungen des alten Mantelvertrages und den bisherigen Löhnen.“ Dann hat er sich die Sache ein wenig überlegt und unserer Ortsverwaltung am 14. Juni mitgeteilt, daß die Innung, obwohl an den zentralen Verhandlungen nicht beteiligt, doch bereit sei, die Lohnerehöhung von 4 Pf. ab 3. Juni auszuführen. Im übrigen aber sei das Verhandlungsergebnis für die Innungen nicht rechtswirksam.

Es ist zu erwarten, daß in den nächsten Tagen weitere ähnliche Mitteilungen über das Verhalten von Innungen eingehen. Unseren Kollegen empfehlen wir, sich durch solche Streiche nicht ins Bodshorn jagen zu lassen. Aus den besprochenen Rundgebungen geht übereinstimmend hervor, daß sich die Innungen von der eingetretenen Rechtslage keine rechte Vorstellung machen. Unser Verbandsvorstand wird jeden Einzelfall sorgsam prüfen und, wo es erforderlich erscheint, die vertragsunwilligen Unternehmer durch die Arbeitsgerichtsbarkeit auf den Weg der Tugend zurückzuführen lassen. Es wird auch Fälle geben, wo unser Verband die Erziehung zur Vertragstreue nach bewährten Rezepten selbst übernimmt. Das muß aber von Fall zu Fall entschieden werden. Deshalb sollten ohne spezielle Anweisung durch den Verbandsvorstand keine Schritte unternommen werden.

Wichtig ist die Aufklärung der Ratsbeteiligten, also der Lehrlinge selbst, über ihre Ansprüche an den Lehrmeister. Noch wichtiger ist es, sich mit den Eltern der Lehrlinge in Verbindung zu setzen und sie über den Sachverhalt zu unterrichten. Für unsern Verband ist es Ehrensache, wie die übrigen Vertragsbestimmungen, so insbesondere auch die über die Entschädigung und die Ferien der Lehrlinge zur Durchführung zu bringen. Wenn unsere Kollegen auf dem Posten sind, werden auch die rebellierenden Innungstrauer halb Vernunft annehmen.

Die Regelung der Entschädigungslage für die Lehrlinge durch Tarifvertrag.

Im Hinblick auf die Bedeutung, welche die Aufnahme der Bestimmungen über die Entschädigung und die Ferien für die Lehrlinge in den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe erlangt hat, geben wir nachstehend einen Auszug aus den Entscheidungsgründen des Reichsarbeitsgerichts zu dessen Urteil vom 14. März 1928 (RAO. 25/27). Durch dieses Urteil ist erstmalig anerkannt, daß die Sätze für die Entschädigung der Lehrlinge unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen und Handwerkskammern übertragen, durch den Tarifvertrag geregelt werden können.

Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts beziehen sich nur auf den einzelnen Fall. Hier ist über den Tarifvertrag für das Baugewerbe entschieden. Bisher sind aber Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen in anderen Berufen getroffen worden. So in dem Urteil vom 19. September 1928 (RAO. 104/28), das sich auf das Bankgewerbe, und in dem Urteil vom 26. September 1928 (RAO. 180/28), das sich auf das Buchdruckergewerbe bezieht. In beiden Fällen nimmt das Urteil Bezug auf die hier wiedergegebene Entscheidung vom 14. März 1928. Es sieht somit fest, daß die hier ausgesprochenen Gedanken zu einer festen Norm für die Entscheidung künftiger Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete geworden sind.

Für die Frage, ob eine Regelung der Lehrlingsvergütung durch Tarifvertrag möglich und zulässig ist, ist entscheidend, ob der Lehrvertrag als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedener Vertrag besonderer Art anzusehen ist. Diese in Theorie und Praxis sehr umstrittene Frage ist in Übereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das allein hier in Frage kommende Baugewerbe in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht dahin zu entscheiden, daß der Lehrvertrag als unter dem Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertragsverordnung fallend anzusehen ist. Ursprünglich hat der Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufweckung der Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages mit Überwiegendem im Vordergrund standen, später die Arbeitsleistung des Lehrlings mit einer unwesentlichen Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Vertrage geworden, bei dem auch die Arbeitsleistungen des Lehrlings eine nicht unweentliche Rolle spielen und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung

auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß im Baugewerbe, und das gilt auch für das zum Baugewerbe gehörige Handwerk, der Lehrvertrag, wenn dessen Hauptzweck auch die Ausbildung des Lehrlings geblieben ist, doch auf der anderen Seite auch die Elemente des Arbeitsvertrages in sich birgt, nämlich die Verpflichtung des Lehrlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten.

Fälle, in denen der Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und dort Naturalverpflegung erhält, werden sich im Baugewerbe nur noch selten finden; das Erziehungsmoment ist erheblich in den Hintergrund getreten; die Einwirkung des Lehrherrn auf den Lehrling beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit, in der der Lehrling im Betriebe des Lehrherrn tätig ist. Bei dieser Wandlung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Verrichtung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, in den Vordergrund getreten. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die den Lehrling nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht für die ganze Dauer der Lehrzeit in gleichbleibender Höhe vereinbart wird, sondern im Laufe der Lehrzeit steigt, und das sich außerdem vielfach die Vereinbarung findet, daß die Vergütung an solchen Tagen in Wegfall kommt, an denen, z. B. wegen schlechter Witterung, Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann.

Die dem Lehrling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Unterhaltsbeihilfe genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit. Mit Recht wird vom RAO. darauf hingewiesen, daß gerade im vorliegenden Falle dieser Anschauung schon dadurch Rechnung getragen ist, daß der Lehrlingsausstoß der Innung die sogenannte Unterhaltsbeihilfe in Prozentätzen des Gesellenlohnes, und zwar vom 1. bis 4. Lehrjahre steigend, festgesetzt hat. Hiernach ist für das Baugewerbe — und hier einen Unterschied zwischen Großgewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Veranlassung vor — davon auszugehen, daß der Lehrlingsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrages hat, aber auch gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthält, und daher gleichzeitig als Lehr- und als Arbeitsvertrag anzusehen ist.

Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrlingsverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werden, und daß auch die Anordnung der Teile des Titels VII der Gewerbeordnung ergebe, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung gegeben werden soll, so können diese Erwägungen für die hier zunächst zu entscheidende Frage, ob das Lehrlingsverhältnis auch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im übrigen ergibt gerade der Aufbau des Titels VII der Gewerbeordnung, daß auch dieses Gesetz den Lehrling grundsätzlich den Arbeitern zurechnet. Ist aber der Lehrvertrag des Baugewerbes auch ein Arbeitsvertrag, so können auch dessen Bedingungen, soweit sie den privatrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages, also insbesondere die dem Lehrling zu zahlende Vergütung betreffen, nach § 1 der Tarifvertragsverordnung durch Tarifvertrag geregelt werden. Diese Regelung ist freilich nur insoweit für zulässig zu erachten, als nicht zwingende andere Vorschriften entgegenstehen.

In dieser Beziehung kommen die §§ 81a Nr. 3 und 103b Ziffer 1 der Gewerbeordnung in Betracht, in denen die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehalten ist. Dem RAO. ist aber darin beizutreten, daß diese Bestimmungen einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrlingsvergütung nicht entgegenstehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in den genannten Bestimmungen den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltene Regelung sich nur auf die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Lehrlingswesens bezieht, oder ob es danach zu den Aufgaben der Innungen bzw. Handwerkskammern auch gehört, die Verhältnisse des Lehrlingswesens in seinen privatrechtlichen Auswirkungen näher zu regeln. Auch im letzteren Falle würden die zur Regelung dieser privatrechtlichen Auswirkungen von ihnen erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres objektives Recht schaffen, dem Meister und Lehrling in gleicher Weise unterworfen sind. Objektives Recht können diese Korporationen nur schaffen, soweit ihnen das Gesetz Befugnisse hierzu ausdrücklich übertragen hat, wie dies z. B. durch § 130a Absatz 2 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit geschehen ist. Soweit das nicht geschehen ist, tragen diese Vorschriften den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, die zwar die Mitglieder der betreffenden Korporationen binden und deren Innehaltung seitens der Mitglieder durch Ordnungsvorschriften, nach § 92 der Gewerbeordnung unter Umständen erzwungen werden kann. Es können aber durch sie keine verbindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen geschaffen werden. Hätte das Gesetz der Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltenen näheren Regelung des Lehrlingswesens eine so außerordentlich weitreichende Wirkung auch auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling einräumen wollen, so hätte dies in der Gesetzesbestimmung un zweideutig zum Ausdruck kommen müssen.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß die Vorschrift des § 126b Ziffer 3 der Gewerbeordnung verletzt werde, wenn die Zulässigkeit einer tarifvertraglichen Regelung der Vergütungslage bejaht werde. Die bezeichnete Vorschrift bestimmt lediglich, daß der schriftliche Lehrvertrag angeben muß, welche Vereinbarungen über die gegenseitigen Leistungen getroffen sind. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift wird nicht dadurch berührt, daß auf Grund des § 1 der Tarifvertragsverordnung die Vergütungslage des Tarifvertrages an die Stelle der vereinbarten und im Lehrvertrage angegebenen Vergütungslage treten, falls diese letzteren niedriger sind, als die im Tarifvertrage festgesetzten.

Hiernach ist die Annahme des RAO., daß es zulässig sei, die von dem Lehrherrn dem Lehrling als Entlohnung zu zahlenden Sätze durch Tarifvertrag zu regeln, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige durch die Innungen oder

Handwerkskammern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, wenigstens, soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, rechtlich nicht zu beanstanden.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß Nr. 1 des § 6 des Reichstarifvertrages normativen Charakter trage, enthält einen Rechtsverstoß nicht. Die Bestimmung ist offensichtlich eine Rahmenbestimmung normativen Charakters, welche durch den Lohn- und Arbeitsstarf für das Tarifgebiet Niederschlesien vom 2. Mai 1927 ergänzt worden ist. Nach § 1 der Tarifvertragsverordnung sind vom Tage des Inkrafttretens eines Tarifvertrages an die darin für die Entlohnung der Lehrlinge festgelegten Sätze als Teile des Einzellehrvertrages an die Stelle der in den einzelnen Lehrverträgen vereinbarten, dem Lehrling ungünstigeren Sätze getreten. Eine Einschränkung, daß die Neuregelung nur auf die neu abzuschließenden Lehrverträge Anwendung finden solle, enthält der Tarifvertrag nicht. Eine solche Einschränkung kann auch nicht Nr. 5 des § 6 des Reichstarifvertrages entnommen werden; die besondere Hervorhebung der Verpflichtung der Arbeitgeberverbände, darauf hinzuwirken, daß bei den neu abzuschließenden Verträgen auch die getroffenen Bestimmungen eingehalten würden, finden zwanglos ihre Erklärung darin, daß die Tarifvertragsparteien einen heftigen Widerstand der Innungen und Handwerkskammern gegen die tarifliche Neuregelung erwarteten und es deshalb für erforderlich gehalten haben, auf die Notwendigkeit der Durchführung der Bestimmungen noch ausdrücklich hinzuweisen.

Soweit die Ausführungen des Berufungsurteils sich darauf beziehen, daß die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Lehrvertrages der unmittelbaren Einwirkung der Tarifnormen auch dem Lehrvertrag nicht entgegenstehe, sind sie rechtlich nicht zu beanstanden. Auch soweit das Berufungsgericht in der widerspruchsfreien Annahme der untertariflichen Vergütung durch den Kläger ein Verzicht auf die Tarifvergütung nicht erblickt hat, stehen diese Ausführungen im Einklang mit der im Urteil vom 4. Januar 1928. — RAO. 56/1927 — zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Reichsarbeitsgerichts.

Von Reudell bis Severing.

Von Wilhelm Söllmann.

Der Reichsminister des Innern ist verfassungsmäßig mit viel geringeren Befugnissen ausgestattet, als der hohe Titel anzukündigen scheint. Es fehlt ihm nämlich die Exekutive, die ausführende Verwaltung. Die liegt bei den Ländern. So untersteht die Polizei den Ministern der Länder, obwohl das Reich hohe Zuschüsse für die Polizei leistet. Auch die Schulen aller Art werden durch die Länder und durch die Gemeinden verwaltet. Die Tätigkeit des Reichsministers des Innern ist daher im wesentlichen eine gesetzgeberische, während die Ausführung der Gesetze den Ländern obliegt. Es charakterisiert, wie sehr wir noch von einem einheitlichen Reiche entfernt sind, wenn man die Tatsache feststellt: der Reichsminister des Innern hat außerhalb seines Amtsgebäudes am Platz der Republik in Berlin keinerlei Befugnisse. Nicht den bestschiedensten Exekutivbeamten kann er sich leisten. Er thront zwar über den Länderministern, aber zwischen ihm und den Verwaltungsorganen der Länder gibt es keine Verbindung. Er kann anregen, vermitteln, ausgleichen, bitten und wünschen, aber er kann nichts gegen den Willen der Länder durchzuführen, es sei denn, daß ihm der Staatsgerichtshof dabei hilft. So hat denn Severing heilsweise beim Staatsgerichtshof die Entscheidung darüber anrufen, ob die Verleihung von Titeln und Orden in Bayern verfassungswidrig ist oder nicht. Ein glattes Untersagen dieses Unfugs war ihm nicht möglich. Hätte er eine solche Anordnung an Bayern hinausgegeben, so würde ihm in diesem Lande jedes Organ zur Durchführung gefehlt haben.

Trotz dieser in der Beengung des Amtes ruhenden Schwäche hat es Reichsminister Severing verstanden, seinen politischen Kurs sehr deutlich von dem seines Vorgängers, des deutschnationalen Ministers von Reudell, abzuheben. So hat er erreicht, daß endlich mit dem Abbau der technischen Nothilfe energisch begonnen wurde. Alle bürgerlichen Vorgänger Severings haben diese aus den wirrsten Zeiten mit gelodeter gewerkschaftlicher Disziplin stammende Einrichtung zu schützen gewußt. Jetzt ist auf einen Hieb die Etatssumme für die Technische Nothilfe von 2 1/2 Millionen Mark auf 1 Million Mark gesenkt worden. Man wird im ganzen Reichshaushalt lange suchen müssen, bis man eine Senkung bei einem anderen Kapitel in diesem Ausmaße finden wird. Allein schon bei diesem Posten zeigt sich, wie entschieden die sozialdemokratischen Minister bestrebt sind, berechnete Wünsche der Arbeiterklasse durchzusetzen. Die bürgerlichen Regierungsparteien folgten dem. Gewerkschafter Severing nur widerwillig auf diesem Wege, und die Deutschnationalen hielten giftige Reden gegen den Abbau der Teno.

Auch sonst macht der sozialdemokratische Reichsinnenminister den Feinden der Republik keine Freude, und selbst die guten Vernunftrepublikaner sind nicht immer mit ihm zufrieden. So sind in der Deutschen Volkspartei und im Zentrum etliche Leute entsetzt, daß Severing sich bemüht, auch der sozialistischen Geistesheld im Rundfunk einen breiteren Betätigungsraum zu verschaffen. Ganz wild sind die Deutschnationalen, weil Severing sich in seiner Haushaltrede diejenigen Beamten der Republik vorgeknöpft hat, die zwar strom den Verfassungseid schwören, ihr Gehalt an den republikanischen Kassen abheben, Beförderung von der Republik erwarten, Pension beanspruchen und allezeit Schutz durch den republikanischen Staat, daneben aber sich im „Stahlhelm“ betätigen. In dem „Stahlhelm“, der die Republik als einen Sauhaufen beschimpft, abgedankte Landesväter als rechtmäßige Landesherren ausrufen und ihnen Treue schwört. Severing meint mit uns, daß der Eid

für die Republik und der Schwur für die Monarchie sich nicht gut in einer Brust vereinen können, auch wenn sie noch so fromm ist. Er hat das dankenswerte Wort ausgesprochen, daß in der republikanischen Verwaltung bei sonst gleicher Befähigung die Herzensrepublikaner den Vernunftrepublikanern vorgezogen werden, und die monarchistischen Beamten erst ganz weit hinter rangieren sollen.

Ein richtiges Ziel. Es zu erreichen, ist nicht leicht. Der alte Herr Reichspräsident ist noch immer Mitglied des „Stahlhelms“, Ehrenmitglied sogar. Er hat die „Stahlhelm“-Brüder soeben erst auf ihrem bayerischen Verbands- und Paradedag antelegraphiert. Allerdings als Generalfeldmarschall, nicht als Reichspräsident, aber die Herren heißen ja beide Paul von Hindenburg. Severings Politik gegen die „Stahlhelm“-Beamten wird auch dadurch gehehmt, daß deren Führer sich in einer Audienz bei dem Reichspräsidenten als die verfolgte zahme Unschuld hingestellt haben. Das sind überhaupt überzeugungstreue Männer. Erst schimpfen sie vor ihren hiesigen Männern wie Raschemmenbrüder auf die Republik, und dann folgt regelmäßig ein Dementi, sie hätten es gar nicht so schlimm gemeint und viel weniger geschimpft als es in den Zeitungen gestanden habe. Da wird Severing noch schwere Arbeit haben, zumal auch nicht alle Länderregierungen an seiner Seite stehen.

Auch in den Fragen der Reichsreform macht sich der Umschwung im Reichsinnenministerium bemerkbar. Von Reudell war preussischer Partikularist und Föderalist. Er wollte die staatliche Selbständigkeit der Länder möglichst wieder so hergestellt wissen, wie sie im Kaiserreich vorhanden war. Severing arbeitet entschlossen auf den Einheitsstaat hin.

Kulturpolitisch zieht Severing starke Grenzlinien zwischen sich und seinem Vorgänger. Das ist bei der Kulturpolitik des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei, die beide in der Reichsregierung sitzen, nicht leicht. Trotzdem hat der Minister sich an die Spitze der Bewegung gegen die kulturfeindliche Zensur gestellt und die Wirkungslosigkeit des Schund- und Schmutzgesetzes zugestanden. Auch er, wie wir alle, will natürlich keine Schundliteratur und keine schmutzigen Bilder, aber es darf nicht die Kirche entscheidend auch über Volksgenossen bestimmen wollen, die nicht auf dem Boden kirchlicher Kultur stehen.

Reichsminister Severing unterscheidet sich natürlich auch in Schulfragen sehr von seinem Vorgänger. Er hat nicht die Absicht, ein Reichsschulgesetz einzubringen, weil er weiß, daß in dieser Materie leichter eine Einigung zwischen der Mitte und der Rechten möglich ist, als zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, obwohl gerade am Reichsschulgesetz seinerzeit der Bürgerblock gescheitert ist. Bis zur späteren Verabschiedung eines Schulgesetzes will Severing kulturpolitisch nicht untätig bleiben. Er bemüht sich um Reformen im Berechtigungsweisen und um den vermehrten Zugang von Proletariatskindern zu den Hochschulen. Die Berechtigung zum Studium darf nicht wie bisher einseitig auf das Schulwissen gestützt werden. Es muß auch für solche begabte junge Leute der Weg zum Studium mehr und mehr geöffnet werden, die beruflich oder in ihrer sozialen Betätigung die nötige Reife erlangt haben.

So sehen wir auf zahlreichen Gebieten, die sich noch vermehren ließen, wie der Reichsinnenminister aus der Arbeiterklasse trotz der engen Grenzen seiner Rechte dem kulturellen Aufstieg des Arbeitsvolks zu dienen bestrebt ist. Tiefere Spuren wird dieser Wille nur zurücklassen, wenn ihm eine Amtstätigkeit von Dauer beschieden sein wird.

Irwege der Finanzämter.

Einige Ortsverwaltungen des Verbandes sind von dem Finanzamt ihres Bezirks aufgefördert worden, Angaben über Art und Höhe der Entschädigung, die den ehrenamtlichen Funktionären für ihre Tätigkeit gezahlt wird, zu machen. Eine dieser Aufforderungen hat folgenden Wortlaut:

Betr. Lohnsteuer der Ihren Funktionären gewährten Aufwandsentschädigung.
Zwecks Prüfung der Lohnsteuer bitte ich um gest. Mitteilung, ob Sie Ihren hiesigen Vorstandsmitgliedern und Angestellten die anlässlich einer Außentätigkeit entstehenden Kosten im Einzelfalle erlegen oder ob Sie festumgrenzte „Aufwandsentschädigungen“ zahlen. Wer bezieht diese, und wie werden sie steuerlich behandelt?

Dann noch eine Frage: Sind bei Ihrer hiesigen Geschäftsstelle zur Einziehung der Beiträge Unterklassierer tätig, denen als Vergütung für ihre Tätigkeit ein bestimmter Hundertsatz der Einnahmen als Provision zufließt? Wenn ja, bitte ich um Benennung der Vertreter und ihrer Bezüge.

Auch die Ortsverwaltungen anderer Verbände haben eine solche Aufforderung erhalten. In ihrer Antwort haben sie betont, daß es sich bei den ehrenamtlich tätigen Funktionären um keine Entschädigungen im Sinne von steuerpflichtigen Aufwandsentgelt handelt, sondern lediglich um einen teilweisen Ertrag der Unkosten und entstehenden Markenverluste. Trotzdem sind einige Finanzämter dazu übergegangen, die Entschädigungsfälle der ehrenamtlichen Funktionäre zu besteuern.

Dagegen hat der Bundesvorstand des ADGB sofort beim Reichsfinanzministerium Einspruch erhoben. Das Reichsfinanzministerium ist aufgefordert worden, die Entschädigungen der Gewerkschaften an ihre ehrenamtlichen Funktionäre allgemein als steuerfrei zu erklären.

Der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding hat die Berechtigung dieser Forderung der Gewerkschaften ohne weiteres anerkannt. Voraussetzungen sind es in den nächsten Wochen einen Erlass an die Landesfinanzämter herauszugeben, worin die Steuerfreiheit der Entschädigungen an ehrenamtliche Gewerkschaftsfunktionäre klar ausgesprochen wird.

Sommerferien.



Du, Kind der Arbeit, sollst den Sommer auch
In seiner reinen Köstlichkeit genießen.
Nicht nur dem Reichen sollen Blumen sprießen,
Du atme gleichfalls froher Freiheit Hauch!

Hinaus aufs Land! Die Zeit der Ferien ruft.
Euch, Kinder, soll der Sonnenschein beglücken,
Arbeitereltern, mutig sollt ihr pflücken
Die Früchte dessen, was ihr selber schuft!

Wir wollen segnen! Unfern Kindern soll
Die Jugend herrlicher und schöner blühen!
Wir sind die Zukunft. Unsr Herzen glühen,
Und unsre Seelen sind der Hoffnung voll.

Der Pfad ist steil, es ist die Mühe groß.
Und doch, den Sieg, wir werden ihn erringen.
Von dir, du Jugend, soll der Ruf erklingen:
Uns ward die Ernte! Herrlich ist das Los!

Senning Duderstadt.

Betriebskrankentassen.

Nach § 245 der Reichsversicherungsordnung kann ein Unternehmer mit Zustimmung des Betriebsrats eine Betriebskrankentasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt. Der § 248 schreibt vor, daß eine Betriebskrankentasse nur errichtet werden darf, wenn sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankentassen nicht gefährdet. Die letztere gilt nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Betriebskrankentasse noch mehr als 1000 Mitglieder behält. Die fähigkeitsmäßigen Leistungen der Betriebskrankentasse müssen denen der maßgebenden Krankentassen mindestens gleichwertig und sie müssen auf die Dauer gesichert sein.

Im Jahre 1926 gab es unter insgesamt 7577 Krankentassen mit 20 258 000 Mitgliedern 4142 Betriebskrankentassen mit 3 142 000 Mitgliedern, während auf die 2161 Ortskrankentassen 12 750 000 Mitglieder entfielen. Den Betriebskrankentassen wird nachgerühmt, daß ihre Leistungen an die Mitglieder verhältnismäßig hoch seien. Im Durchschnitt aller Krankentassen kam im Jahre 1926 ein Aufwand von 64,70 M. auf jedes Mitglied für Kranken- und Wochenhilfe sowie Sterbegeld. Bei den Betriebskrankentassen betrug der durchschnittliche Aufwand 90,60 M. Dem standen aber entsprechend höhere Beiträge gegenüber. Im Durchschnitt sämtlicher Krankentassen betrug der Beitrag 75,60 M., bei den Betriebskrankentassen aber 99,30 M.

Für die Beurteilung der Betriebskrankentassen kommt es aber auf die Einnahmen und Ausgaben allein nicht an, es müssen noch einige andere Momente in Berücksichtigung gezogen werden. Erstrebenswert vom Standpunkt der Arbeiterschaft ist eine mögliche Zentralisation der Krankentassen. In einer Kasse, die alle Versicherungspflichtigen umfaßt, gleichen sich die guten und schlechten Risiken aus. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Solidarität der Arbeiterschaft zu begrüßen. Jede Zersplitterung der Krankentassen schädigt die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft.

Wo Betriebskrankentassen bestehen, wird man schon bei der Einstellung von Arbeitern Vorsicht üben. Meist ist die Einstellung von dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung abhängig. Arbeiter, die keine feste Gesundheit haben, überläßt man gern den Ortskrankentassen. Wer öfters in die Lage kommt, die Betriebskrankentasse in Anspruch zu nehmen, muß damit rechnen, bald aus dem Betriebe entlassen zu werden.

Von Unternehmerseite werden den Betriebskrankentassen mancherlei Vorzüge nachgerühmt. So finden wir in einem solchen Loblied auf diese Kassen den folgenden Vers: „Der Umstand, daß die Betriebskrankentassen einen in sich abgeschlossenen Kreis von zu einer Gemeinschaft vereinigten Personen bilden, die unter sich wie mit dem Betriebe in ständiger Verbindung stehen, bildet zwischen dem Unternehmer und dem Arbeitnehmer als Versicherten ein Vertrauensverhältnis

heraus, das geeignet ist, sozial versöhnend zu wirken.“ Das ist die gleiche Melodie, die man so oft zum Ruhm der gelben Wertvereine ertönen hört.

Der Beitrag für die Betriebskrankentasse wird, ebenso wie für die Ortskrankentasse, zu zwei Dritteln von den Versicherten gezahlt, die entsprechend auch zwei Drittel Stimmen in den Kassenorganen haben. Den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuß führt aber der Unternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Unternehmer trägt die Kosten der Geschäftsführung, er stellt aber auch die zur Geschäftsführung erforderlichen Personen an. Gegenüber dem Unternehmer, der den Vorsitz führt, und der Geschäftsführung, die seinem Kommando untersteht, sind die Vertreter der Versicherten trotz ihrer Zweidrittelmehrheit ziemlich machtlos.

Seit dem Jahre 1907 gibt es einen Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankentassen mit dem Sitz in Essen. Ursprünglich war er eine reine Unternehmerorganisation. Allmählich aber haben sich die Vertreter der Versicherten einen gewissen Einfluß in der Organisation verschafft. Natürlich sind die Gewerkschaften die treibende Kraft. Das gefällt den Unternehmen nicht. Um auch diesen indirekten Einfluß der Gewerkschaften auf die Betriebskrankentassen zu drehen, wird im Unternehmerrat der Gedanke propagiert, die Wahlen dahin zu beeinflussen, daß statt gewerkschaftlich organisierter Arbeiter Unorganisierte und Gelbe in die Kassenorgane gewählt werden.

Das Thema Betriebskrankentassen ist mit diesen Andeutungen bei weitem nicht erschöpft. Es genügt aber, um erkennen zu lassen, daß die Errichtung von Betriebskrankentassen nicht im Interesse der Arbeiter liegt. Da für die Errichtung einer neuen Betriebskrankentasse die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich ist, besteht für die Arbeiterschaft die Möglichkeit, Neugründungen zu verhindern.

Keine Kürzung der Invalidenrente bei Eintritt des 65. Lebensjahres.

Durch das Änderungsgezet der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1926 wurde bestimmt, daß, wenn die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles ist, der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente ruht, der dem Grade der Erwerbsbeschränkung aus dem Unfall entspricht. Beträgt z. B. die durch den Unfall herbeigeführte Erwerbsbeschränkung 70 Prozent, so ruhen auch 70 Prozent des für die Invalidenrente festgesetzten Grundbetrages von 168 M., d. h. sie werden von der Invalidenrente gekürzt und nicht ausgezahlt. Die gesetzlichen Kürzungsbestimmungen sind reichlich unklar gehalten und konnten um so mehr zum Schaden der unfallverletzten Invalidenrentner ausgelegt werden, als durch Gesetz vom 10. November 1922 die eigentliche Altersrente aufgehoben und bestimmt wurde, daß die Invalidenrente auch alle Versicherten erhalten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen vom 25. Juni 1926 mußten die Landesversicherungsanstalten ihre ganzen Rentenakten durcharbeiten, und soweit festgestellt werden konnte, daß ein Unfall die Ursache der Invalidität war, mußten die gesetzlich vorgeschriebenen Kürzungen vorgenommen werden. Die Landesversicherungsanstalten glaubten, diese Kürzungen auch beibehalten und weiterlaufen lassen zu können, wenn ein invalider Arbeiter 65 Jahre alt wurde. Diese Rechtsauffassung wurde bekräftigt durch eine Entscheidung des 3. Revisionssenates des Reichsversicherungsamtes vom 31. Mai 1928, in der ausgesprochen ist, „daß die wegen der auf Folgen eines entschädigungspflichtigen Unfalles beruhende Invalidität bewilligte Invalidenrente gemäß § 1311, Abs. 1, Satz 1 der RVO, auch dann ruht, wenn der Invalidenrentner das 65. Lebensjahr vollendet hat“.

Diese Entscheidung hat, wenn man gesetzliche Bestimmungen weitherzig und sozial ausgelegt wissen will, gegen Wortlaut und Sinn des Gesetzes und gegen die vom Gesetzgeber gewollte Absicht verstoßen. Sie war rechtlich unhaltbar, wurde auch auf Antrag des 11. Revisionssenates vom „Großen Senat“ des Reichsversicherungsamtes durch eine grundsätzliche Entscheidung vom 12. Dezember 1928 aufgehoben. In der letztgenannten Entscheidung brachte der Große Senat des Reichsversicherungsamtes zum Ausdruck, daß, wenn der gekürzte Invalidenrentner das 65. Lebensjahr erreicht, die Rentenkürzung aufzuheben und neben der Unfallrente die volle Invalidenrente zu zahlen ist.

Die Landesversicherungsanstalten sind durch diese Entscheidung gezwungen, in allen Fällen, die ihnen bekannt werden, die zu Unrecht bestehende Rentenkürzung aufzuheben. Beim Inkrafttreten der Kürzungsbestimmungen war leicht festzustellen, welche Invalidenrentner zugleich auch Unfallrente beziehen, weil beide Renten durch die Postanstalten zur Auszahlung gelangen und Altersunterschiede nicht zu machen waren. Die Landesversicherungsanstalten können heute nur schwer feststellen, wann ein gekürzter Invalidenrentner das 65. Lebensjahr erreicht. Die Zahl der Doppelrentner, die seit 1926 das 65. Lebensjahr erreicht haben oder in den nächsten Jahren erreichen, ist sehr erheblich. Nur wenige haben bisher Kenntnis von der ihnen günstigen Entscheidung bekommen. Die Kürzungen an der Invalidenrente gehen monatlich bis zu 14 M. Wenn die Landesversicherungsanstalten nicht durch Zufall darauf kommen, daß es sich um einen zu Unrecht gekürzten Rentner handelt, wird die ungerechtfertigte Kürzung jahrelang und vielleicht bis zum Tode des Rentners weiterlaufen. Es erscheint deshalb angezeigt, daß die gekürzten Doppelrentner, wenn sie das 65. Lebensjahr bereits erreicht haben, oder wenn sie 65 Jahre alt werden, Antrag auf Aufhebung der Rentenkürzung bei der Landesversicherungsanstalt stellen, die die Rente festgesetzt hat.

S. S.



Aus dem Verbandsleben



Mitteilungen des Vorstandes.

Unser 16. Verbandstag.

In Ergänzung der „Mitteilungen des Vorstandes“ in der „Holzarbeiter-Zeitung“ Nr. 24 ist nunmehr endgültig beschlossen worden, den Verbandstag am 22. September d. J. und die folgenden Tage in Bremen stattfinden zu lassen.

Am Sonntag, dem 22. September, nachmittags 6 Uhr, findet die Eröffnung und Konstituierung im großen Glodensaal, Domsheide, statt.

Die eigentlichen Verhandlungen beginnen am 23. September, vormittags 9 Uhr, im Volkshaus Bremen, Nordstraße 45/47. Die Adresse des Lokalkomitees lautet: August Schlüter, Bremen, Nordstraße 45/47. Hinsichtlich der Logisbestellung verweisen wir die Delegierten auf unsere direkten Mitteilungen vom 15. Juni d. J.

Der Verbandsvorstand.

Zu alt!

Von einem alten Kollegen in Berlin erhalten wir eine Zuschrift, die der tiefen Verbitterung Ausdruck gibt über ein Geschick, von dem leider so mancher Kollege sich betroffen sieht, der, nachdem er Jahrzehnte hindurch mit treuer Hingabe seinen Beruf erfüllt und zur Mehrung des Unternehmergewinnes seine Arbeitskraft geopfert hat, als verbraucht auf die Straße geworfen wird. „Ich bin“, so schreibt der Kollege, „63 Jahre alt und seit 36 Jahren organisiert. Körperlich bin ich durchaus rüstig und gesund. Lange Jahre habe ich in größeren Werkstätten gearbeitet, meist auf Innenausbau. Jetzt bin ich arbeitslos. In den ersten 14 Wochen habe ich neben der Verbandsunterstützung die Arbeitslosenunterstützung erhalten. Damit kann man sich notdürftig durchschlagen. Schlimmer wird es in den folgenden 12 Wochen mit der Arbeitslosenunterstützung allein, aber man muß sich eben den Verhältnissen anpassen. Dann kommt die Krisenunterstützung mit höchstens 18 Mk. für zwei Personen. Das reicht nicht einmal zum nackten Lebensunterhalt. Man muß halt die Zähne zusammenbeißen und auf bessere Zeiten hoffen. Am Arbeitsnachweis bin ich inzwischen mit meiner Nummer so weit vorgeückt, daß ich hoffen kann, bald wieder Arbeit zu finden.

Aber nun die Enttäuschung: Als ich beim Aufruf meine Karte abgebe, erhalte ich sie sofort wieder zurück. Du bist zu alt, sagt der Arbeitsvermittler, nur Leute in den mittleren Jahren werden eingestellt. Wo zu hat man mir erst die Karte gegeben und mir damit Hoffnung gemacht, doch noch Arbeit zu finden, so fragt verbittert unser Kollege. „Zu alt, zu alt! Obwohl ich mir zutraue, mehr leisten zu können als mancher junge Kollege.“

Der Vorwurf, den der Kollege gegen den Arbeitsnachweis erhebt, ist verständlich, aber nicht berechtigt. Seine Annahme, daß der Arbeitsnachweis eine Verbandseinrichtung wäre, und daß mit seiner Hilfe die Unternehmer gezwungen werden müßten, auch ältere Arbeiter einzustellen, ist irrig. Die Zeit, da der Arbeitsnachweis ein Kampfmittel war, das von beiden Parteien in diesem Sinne gehandhabt wurde, liegt weit zurück. Er war inzwischen paritätisch verwaltet worden, und er ist jetzt eine Reichseinrichtung, deren Aufgabe es ist, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu bringen. Der Arbeitsnachweis hat nicht die Möglichkeit, einen Unternehmer zu zwingen, einen Arbeiter einzustellen, den er nicht beschäftigen will. Aber das ist kein Trost für den von der Arbeit Ausgeschlossenen, dessen Zuschrift mit der Frage schließt: „Was soll aus den alten ausgesteuerten Kollegen werden, die keinerlei Unterstützung erhalten? Sollen sie zum Verhungern verurteilt sein?“

Diese bittere Klage ist nur zu berechtigt, und das schlimme ist, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine Abhilfe nicht möglich ist. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verfolgt den Zweck, die Arbeitsvermittlung zu regeln und die Arbeiter, denen Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, nach bestimmten Vorschriften zu unterstützen. Unterstützt werden aber nur Arbeitsfähige. Aus diesem Grunde lassen die Arbeitsämter solche Arbeitssuchende, deren Arbeitsfähigkeit ihnen zweifelhaft erscheint, ärztlich untersuchen. Sankt der Befund, was nicht selten ist, auf Invalidität, dann ist der Betroffene über das, was in der Regel ist, der von der Arbeitsvermittlung und Unterstützung vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Diese verlangt bekanntlich die Einbuße von mindestens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit. So ist dann der arbeitsfähige Arbeiter von jedem Anspruch auf Unterstützung ausgeschlossen.

Der Fall, der hier angedeutet ist, deutet sich nicht völlig mit dem des Kollegen, dem keines Alters wegen keine Arbeit nachgewiesen wurde. Im Effekt ist es aber das gleiche. Dem Alten, der sich ein Leben lang im Dienste des Kapitals gekümmert hat, bleibt schließlich nur der bittere Weg zum

Wohlfahrtsamt. Ein trauriges Geschick für den Arbeitsinvaliden, noch trauriger für den Alten, der sich noch gesund und arbeitsfähig fühlt. Hier ist eine Lücke in der sozialen Gesetzgebung, die baldigt geschlossen werden sollte.

Die einstweilige Verfügung.

Der Streik ist ein legales Kampfmittel in den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Trotzdem erleben wir es immer wieder, daß Behörden einseitig zugunsten der bestreikten Unternehmer in solche Kämpfe eingreifen. Ein beliebtes Mittel sind einstweilige Verfügungen. Manche Richter sind leicht geneigt, auf Antrag des bestreikten Unternehmers eine einstweilige Verfügung zu erlassen, durch welche den Streikenden unter Strafandrohung das Streikpostenstreichen verboten wird. Bis dann im Gerichtsverfahren diese einstweilige Verfügung als unberechtigt aufgehoben wird, kann sie ihre Wirkung getan haben. Mit welcher Leichtfertigkeit solche einstweilige Verfügungen mitunter erlassen werden, zeigt der folgende Fall aus Lychen in der Provinz Brandenburg.

Im März dieses Jahres traten unsere Kollegen in dem Sägewerk von Gustav Barnewitz wegen Lohnunterschieden in den Streik. Der Kampf wurde, nebenbei bemerkt, erfolgreich beendet. Gleich nach Beginn des Streiks stellte die Firma, vertreten durch ihren Rechtsanwalt Roffhadt, beim dortigen Amtsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Prompt wurde dem Antrage entsprochen. Der Amtsgerichtsrat Weber vom Amtsgericht Lychen unterzeichnete eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Bevollmächtigten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten wurde, „Arbeitswillige der Firma Barnewitz durch Gewalt oder Drohung von der Arbeit fernzuhalten oder an der Arbeit zu hindern“.

So eilig hatte es der Amtsgerichtsrat, daß er sich nicht erst die Mühe gab, nachzuprüfen, ob wirklich von den Streikposten Gewalt oder Drohungen angewandt worden waren. Ein Beweis dafür hätte nämlich nicht erbracht werden können. Im Eifer des Gefechts hatte der Herr Amtsgerichtsrat sogar ganz übersehen, daß er für die Erfüllung der Unternehmerwünsche gar nicht zuständig war. Das Arbeitsgerichtsgesetz bezeichnet nämlich in seinem § 2 unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte die Arbeitsgerichte für allein zuständig zur Entscheidung solcher Streitfragen.

In der an das Amtsgericht Lychen am 28. März gerichteten Beschwerde wurde auf diese Mängel hingewiesen und die Aufhebung der einstweiligen Verfügung verlangt. Darauf geschah zunächst nichts. Der Streik ging Anfang April zu Ende, und vom Gericht geschah immer noch nichts. Endlich am 7. Juni meldete sich, nicht etwa das Amtsgericht Lychen, sondern der Rechtsanwalt Roffhadt. Er sandte unserem Bevollmächtigten in Lychen den folgenden Brief:

„In der Angelegenheit Barnewitz gegen Sie betr. die einstweilige Verfügung vom 18. März 1929 erkläre ich Ihnen folgendes:

Namens des Herrn Barnewitz verzichte ich auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung vom 18. März 1929, da die Angelegenheit durch den inzwischen wieder eingetretenen Arbeitsfrieden hinfällig geworden ist. Wir nehmen daher die einstweilige Verfügung zurück. Die Kostenfrage ist bereits geregelt. Damit dürfte die Angelegenheit erledigt sein.“

Das ist schön und gut, und es ist recht nett von der Firma Barnewitz, daß sie auf ihre Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet, nachdem diese gegenstandslos geworden ist. Auch daß sie die Kostenfrage geregelt hat, ohne die gerichtliche Entscheidung abzuwarten, die sie dazu verpflichtet, zeigt, daß sie Verständnis für die Situation hat, in die sie ihr Anwalt dank dem freundlichen, aber über-eifrigen Entgegenkommen des Amtsrichters gebracht hat. Ganz neu ist es aber, daß ein Rechtsanwalt als Sachwalter des Amtsgerichts auftritt und Beschwerden erledigt, über die das angerufene Gericht durch Urteil zu entscheiden hat.

Man kann es verstehen, daß das Amtsgericht durch die Beschwerde gegen die ungesetzliche Verfügung des Amtsgerichtsrats Weber in eine peinliche Lage geraten ist. Die Hilfsbereitschaft des Rechtsanwalts Roffhadt verdient gewiß Anerkennung. Allem Anschein nach hat er seinem Mandanten Barnewitz geraten, die Kosten zu zahlen, um die für das Gericht so unangenehme Sache aus der Welt zu schaffen. Bei allem guten Willen seiner Helfer kommt aber das Amtsgericht Lychen nicht darum herum, sich selbst zu der ihm überreichten Beschwerde zu äußern. Sollte es dazu nicht imstande sein, dann dürften doch die zuständigen Justizbehörden Anlaß haben, nachzuprüfen, wie dem Unfug mit dem Erlass ungesetzlicher einstweiliger Verfügungen gesteuert werden kann, mit dem die Arbeiter um ihr gesetzlich gewährlestes Streikrecht geprellt werden.

Mit Lachman dieser Nummer ist
Am 26. Monatsbauern tag fällig

Sachsen-Anhalt.

Für die Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt gelten die zentral mit dem Arbeitgeberverband getroffenen Vereinbarungen nicht. Der Landestarifvertrag vom 26. April 1927 ist mit der „Interessengemeinschaft der Arbeitgeber des Holzgewerbes für die Provinz Sachsen, Anhalt und Umgegend“ abgeschlossen. Dieser Vertrag ist noch in Kraft, dagegen ist das dazugehörige Lohnabkommen von unleren Kollegen gekündigt worden. Nach ergebnislosen Verhandlungen über die gestellte Lohnforderung verständigten sich die Parteien auf die Einlegung eines Lohnnamens unter dem Vorbehalt eines Unparteiischen. Dieses füllte am 8. Juni einen Schieds-spruch, der mit dem Lohnschieds-spruch für das deutsche Holzgewerbe wörtlich übereinstimmt. Die Lohnerhöhung beträgt also sofort 4 Pf. und ab 1. November weitere 2 Pf. Der Schieds-spruch ist inzwischen von beiden Parteien angenommen worden, er hat damit Rechtskraft erlangt.

Lohnabkommen für Ostpreußen.

Für das Holzgewerbe in Ostpreußen wurde von dem tariflichen Lohnamt ein einstimmiger Schieds-spruch gefällt, nach welchem mit Wirkung vom 28. Juni ab der tarifliche Ecklohn von 100 Pf. auf 104 Pf. erhöht wird, ab 1. November steigt er auf 106 Pf. und ab 28. Februar 1930 auf 108 Pf. In der gleichen Weise erhöhen sich auch die bestehenden Löhne und die Akkordsätze.

Säger in Bayern.

Für die Sägewerke in Oberbayern und Schwaben wurde am 13. Juni vom Landeschlichter eine verbindliche Entscheidung gefällt, nach welcher die tariflichen Spigenlöhne der Berufsgruppen a, b und c um 4 Pf., der Berufsgruppe d um 3 Pf. in allen Ortsklassen und der Sonderklasse erhöht werden. Ab 8. Juni beträgt der Spigenlohn der Berufsgruppe a in München 97 Pf., in den Ortsklassen I bis V 93, 88, 80, 72 und 67 Pf. Das Lohnabkommen kann erstmalig zum 15. Mai 1930 gekündigt werden.

Die Lohnregelung für die Sägewerke in Niederbayern erfolgte am 4. Juni durch die vom Landeschlichter gebildete Schlichterkammer. Der gefällte Schieds-spruch bringt für die über 22 Jahre alten Arbeiter eine Lohnerhöhung um 4 Pf., für die Arbeiterinnen eine solche um 3 Pf. Ab 15. Juni beträgt der Spigenlohn der Berufsgruppe a in den Ortsklassen II bis V 79, 74, 68 und 63 Pf. Das Abkommen ist erstmalig zum 15. Mai 1930 kündbar.

In der Oberpfalz lagen die Verhältnisse zeitweise so, daß mit einem Streik gerechnet werden mußte. Schließlich kam es doch noch zu einer Verhandlung vor dem Schlichter. Am 17. Juni wurde ein Schieds-spruch gefällt, der für die männlichen Arbeiter 4 Pf., für die Arbeiterinnen 3 Pf. Lohnerhöhung bringt. Ab 10. Juni beträgt der Lohn der Berufsgruppe a in den fünf Ortsklassen 85, 80, 75, 71 und 64 Pf. Diese Lohnregelung ist erstmalig zum 17. Mai 1930 kündbar.

Säger in Südbayern.

Für das südbayerische Sägewerbe füllte das Tarifamt am 10. Juni eine verbindliche Entscheidung, durch welche der vertragliche Spigenlohn um 3 Pf. erhöht wird. Die Spigenlöhne in den vier Ortsklassen betragen somit mit Wirkung vom 24. Mai an 90, 82, 78 und 74 Pf. Das Abkommen ist erstmalig zum 31. März 1930 kündbar.

Perlmutterindustrie in Udorf.

Der früher für die Perlmutterindustrie in Udorf in Sachsen bestandene Mantelvertrag sowie das dazugehörige Lohnabkommen sind am 31. Dezember 1928 abgelassen. Die Unternehmer hatten die Kündigung ausgesprochen mit der Begründung, daß sie eine vertragliche Bindung nicht mehr wünschen. Dieser Auffassung gaben sie auch vor dem Schlichtungsausschuß, vor den sie geladen waren, Ausdruck. Dessenungeachtet wurde ein Schieds-spruch gefällt, der den Mantelvertrag wiederherstellt und den Mindestlohn von 83 auf 87 Pf. erhöht.

Lohnabkommen in Swinemünde.

Auf dem Wege friedlicher Verständigung ist es zu einer Vereinbarung gekommen, durch welche der Lohn der Sägerei-arbeiter ab 31. Mai um 3 Pf. erhöht wird. Damit steigt der Vertragslohn auf 85 Pf. Ein mit der Fabrik Strelow u. Co. abgeschlossenes Lohnabkommen bringt gleichfalls eine Lohnerhöhung um 3 Pf. Damit steigt der Vertragslohn der Maschinenarbeiter auf 71 Pf., für Angelernte auf 64 Pf., für Plagarbeiter auf 59 Pf.

Lohnabkommen in Plauen.

Für die vogtländische Hornwarenfabrik G. m. b. H. in Plauen wurde mit dem Verbands sächsischer Industrieller ein neues Lohnabkommen getroffen, durch welches die tariflichen Mindestlöhne der Facharbeiter von 87 Pf. ab 15. Juni auf 91 Pf., ab 1. Januar 1930 auf 93 Pf. steigen, die der Angelernten in der gleichen Weise von 74 auf 78 und 80 Pf., die der Ungerlernten von 71 auf 75 und 76 Pf.



Holzindustrie



Rüftungen der Unternehmer der Berliner Musikinstrumentenindustrie.

Die Berliner Musikinstrumentenindustrie ist in den letzten Jahren wiederholt Schauplatz erbitterter Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern gewesen. Zuletzt im Jahre 1928, wo die Kollegen 14 Wochen für die Durchsetzung ihrer Lohnforderungen kämpfen mußten. Die Unternehmer hatten mit einem so zähen Widerstand der Arbeiter nicht gerechnet. Dr. Samolewiz, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes der Berliner Musikinstrumentenindustrie, lebte in dem Wahn, durch eine allgemeine Aussperrung die Arbeiter binnen wenigen Tagen auf die Knie zwingen zu können. Bei seiner Reiterattacke fand er bei allen Scharmachern bereitwilligste Unterstützung. Herr Dr. Samolewiz schreibt darüber in seinem Geschäftsbericht für 1928 folgendes:

„In dem Arbeitskamps haben wir von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine weitgehende Unterstützung erhalten, wenn auch nicht alles so gelaufen ist, wie wir es gewünscht hatten. Dankbar aber müssen wir feststellen, daß der Großdeutsche Streikschutz, E. V., sich vorbildlich, soweit es in seinen Kräften stand, bewährt hat. Der Streikschutz ist grundsätzlich nur verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres die Streikunterstützung auszus zahlen, er hat aber schon während des Streiks erhebliche Abschlagzahlungen geleistet und so das Durchhalten erheblich erleichtert.“

Die Scharmacher innerhalb und außerhalb der Berliner Musikinstrumentenindustrie haben sich den vorjährigen Kampf allerhand Kosten lassen, aber schließlich mußten sie doch klein beigeben, die Arbeiter waren die Stärkeren. Herr Samolewiz führt seine Niederlage darauf zurück, daß viele Unternehmer sein schneidendes Vorgehen nicht mitmachten. Um die Außenseiter in den Verband zu zwingen, hat die Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der Berliner Musikinstrumentenindustrie am 23. Januar 1929 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Mitglieder dieser Klaviaturen und Mechaniken innerhalb Groß-Berlins nur solchen Firmen liefern, die ebenfalls Mitglieder des Verbandes sind.

2. Die Mitglieder dieser Klaviaturen und Mechaniken nur von solchen Firmen kaufen, die entweder ebenfalls Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind oder mit denen der Arbeitgeberverband einen Vertrag geschlossen hat, durch den die Lieferer sich verpflichten, in Groß-Berlin nur an Mitglieder des Arbeitgeberverbandes zu liefern („Vertragslieferer“).

3. Der Arbeitgeberverband wird seinen Mitgliedern jeweils davon Kenntnis geben, wer Mitglied und wer Vertragslieferer ist.

Dem Rundschreiben, in welchem die Mitglieder von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt wurden, lag eine Liste der Verbandsfirmen und der Vertragslieferer bei. Wir finden in der Liste 83 Klavierfabriken, 4 Fabriken für pneumatische Instrumente, 9 Klaviaturenfabriken, 8 Pianomechanikfabriken und 33 Vertragsliefererfirmen, darunter fast alle größeren auswärtigen Klaviaturen- und Pianomechanikfabriken.

Der Zweck dieser Aktion ist, wie schon gesagt, die Außenseiter in die Organisationen zu zwingen. Herr Dr. Samolewiz sandte diesen am 24. Januar 1929 ein Schreiben, in dem es heißt:

„Zu unserem großen Bedauern vermisse ich Sie noch in den Reihen unserer Mitglieder. Der Arbeitgeberverband für die Berliner Musikinstrumentenindustrie beschäftigt sich mit allen Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen.“

Die kommende Zeit wird für die Arbeiterschaft eine große Reihe von wichtigen Fragen bringen, die nur dann mit Aussicht auf Erfolg behandelt werden können, wenn die Unternehmerschaft zusammensteht. In Wirtschaftsfragen kann es vielleicht verschiedene Auffassungen geben, in Arbeiterfragen dagegen ist ein unbedingtes Zusammenhalten erforderlich. Die Mehrzahl der wichtigsten Liefergruppen unserer Mitglieder hat dieses Erfordernis anerkannt und die Verpflichtung übernommen, innerhalb Groß-Berlins nur an solche Firmen zu liefern, die Mitglieder unseres Verbandes sind.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. beschlossen, daß in Zukunft das Eintrittsgeld mindestens 500 M. beträgt und je nach der Lage des Falles auf 1000 M. erhöht werden kann. Der geschäftsführende Ausschuss wird aber entsprechend der ihm erteilten Ermächtigung bei denjenigen Firmen, die bis zum 1. März 1929 die Mitgliedschaft unseres Verbandes erwerben, weitestgehend entgegenkommen in der Einforderung des Eintrittsgeldes walten lassen.“

Aus späteren Rundschreiben des Herrn Samolewiz geht hervor, daß die Androhung der Exzessivverhaftung bei vielen Unternehmern die erhoffte Wirkung gehabt hat, sie wurden Mitglieder. Verschiedene Pianofabrikanten aber haben die Einladung dankend abgelehnt, mit dem Erfolge, daß sie ihre Bestandteile nur noch hintenherum

einkaufen können. Aber ihren Protest gegen diesen wirtschaftlichen Terror ist Dr. Samolewiz lächelnd hinweggegangen. Das konnte er um so mehr, da nach dem Wortlaut der Kartellverordnung ziemlich klar war, daß die Geschädigten beim Kartellgericht keinen Schutz finden würden. Herr Dr. Samolewiz war sich seiner Sache so sicher, daß er von sich aus die Angelegenheit vor das Kartellgericht brachte. Der Arbeitgeberverband der Berliner Musikinstrumentenindustrie unterbreitete seinen Sperrbeschlusse dem Vorsitzenden des Kartellgerichts mit dem Antrage, ihn gegen 4 Nichtmitgliedsfirmen anzuwenden zu dürfen. Der Unternehmerverband begründete sein Vorgehen u. a. wie folgt:

„Der Zweck des Arbeitgeberverbandes sei sozialpolitischer Natur. Die von ihm beabsichtigte Sperre bezwecke den Beitritt der Antraggegnerinnen zum Verband lediglich, um seine Stellung gegenüber den ihm in den Gewerkschaften der Holzarbeiter gegenüberstehenden Arbeitnehmern zu stärken. Sie erstrebe also, allerdings mit einem Mittel, das in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Antraggegnerinnen eingreife, keines der in § 1 der Kartellverordnung angeführten Ziele.“

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Genehmigung der Sperre verweigert, das Kartellgericht selbst hat diese Entscheidung aber wieder aufgehoben und sich in dieser Frage für unzuständig erklärt. Der Arbeitgeberverband der Berliner Musikinstrumentenindustrie falle nicht unter die Kartellverordnung. In der Entscheidung des Kartellgerichts wird noch einmal unterstrichen:

„Daß sowohl die in Rede stehenden Beschlüsse wie ihre nach den vorliegenden Anträgen beabsichtigte Durchführung lediglich dazu dienen sollen, die sozialpolitische Kampffront des Antragstellers gegenüber der ihm geschlossenen gegenüberstehenden Arbeiterfront zu stärken.“

Auf die rechtliche Bedeutung dieser Entscheidung des Kartellgerichts wollen wir in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Uns kommt es im Augenblick allein darauf an, die Kollegen von den Kampfvorbereitungen der Unternehmer der Berliner Musikinstrumentenindustrie zu unterrichten. Wir hoffen, daß sie aus dem Vorgehen der Unternehmer die Lehre ziehen werden, nun auch ihrerseits alles zu tun, was zur Schließung ihrer Reihen führt. Nur durch festen Zusammenschluß im Deutschen Holzarbeiterverband wird der Machtwille der Unternehmer niedergehalten werden können.

Polnische Arbeitszeiten.

In Polen besteht seit November 1918 die gesetzliche 48-Stunden-Woche. An den ersten fünf Tagen darf 8 und am Sonnabend nur 8 Stunden gearbeitet werden. Diese Regelung wurde später noch ausgebaut, indem Vorbedingungen und Zahl ausnahmsweise zu erlaubender Überstunden beschränkt und hohe Zuschläge für Überzeitarbeit festgelegt wurden. Auf dem Papier ist die Arbeitszeit also fast ideal, die Wirklichkeit sieht aber leider ganz anders aus. Nach den von den Gewerkschaften im November 1928 gemachten Feststellungen beträgt die wirkliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit 49,6 Stunden. Am längsten war die Arbeitszeit — wie in allen Ländern — in den Kleinbetrieben und in der Sägewerksindustrie. Auch die Überstundenzuschläge werden in der Sägewerksindustrie selten gezahlt.

Als Ursache der Überschreitungen der gesetzlichen 48-Stunden-Woche nennen die Gewerkschaften in erster Linie die ungenügende Ausgestaltung und Befolgung der staatlichen Gewerbeaufsicht. Besser wäre es freilich, wenn die polnischen Gewerkschaften die Kraft hätten, die Unternehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit zu zwingen. Das ist jedoch leider nicht so. Die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder beträgt gegenwärtig knapp 300 000, das ist etwa ein Drittel in Industrie und Bergbau. In der Holzindustrie liegen die Verhältnisse besonders ungünstig. In letzter Zeit sind jedoch erfreulicherweise gute Fortschritte zu verzeichnen.

Die „Bosnische Zeitung“ schreibt zu den Ergebnissen der gewerkschaftlichen Statistik:

„Das Gesamtbild, das man von der tatsächlichen Regelung der Arbeitszeit in Polen erhält, ist wesentlich ungünstiger, als nach den offiziellen Hinweisen auf die fortschrittliche Gesetzgebung erscheint. Es reicht aber — abgesehen von Ostoberschlesien, wo inzwischen eine Besserung festzustellen ist — nicht aus, um im Vergleich mit deutschen Verhältnissen die Anwendung des Schlagwortes vom ‚sozialen Dumping‘ zu rechtfertigen. Davon kann man weit eher beim Unterschied der Löhne sprechen. So viel billiger hier freilich die Löhne sind, um so viel teurer muß der Unternehmer sein Betriebskapital verzinsen. Und jeder Vergleich der Qualität polnischer und deutscher Produktion macht es schließlich noch sehr zweifelhaft, ob soziale Minderleistung den Unternehmern wirklich, auch nur überwiegend, von Vorteil ist.“

Zusammenbruch in der Füllfederhalterindustrie

Die Heidelberger Federhalterfabrik Koch, Weber u. Co. A.-G. (Raweco) hat Konkurs angemeldet, obwohl sie, wie die Leitung des Unternehmens die Tageszeitungen melden läßt, mit 200 Mann Belegschaft gut beschäftigt ist. Es wird auch vorläufig weitergearbeitet. In ihrer Blütezeit beschäftigte die Heidelberger Federhalterfabrik A.-G. etwa 550 Arbeiter.

Aber die Ursachen des Zusammenbruchs lesen wir in den Tageszeitungen unter anderem folgendes: Heidelberg ist der Hauptsitz der Füllfederhalterfabrikation. Eine Zeitlang gab es 7 Federhalterfabriken, von denen nur zwei große Betriebe die Inflationszeit überdauert haben. Der eine war die aus einer kleinen Holzfederhalterfabrik hervorgegangene „Raweco“, zeitlich die erste Sicherheits-Füllfederhalterfabrik Deutschlands. Sie mußte nach der Umstellung auf Goldmark ihr Kapital von 500 000 auf 165 000 M. zusammenlegen, wobei ihr keine neuen Mittel zufließen, so daß sie jetzt der drückenden Zinslast erlegen ist. Die Gesellschaft besaß in über 40 Ländern eigene Vertretungen.

Polens Ausfuhr von Holz und Holzwaren.

Nach den kürzlich vom Statistischen Hauptamt in Warschau veröffentlichten Ergebnissen des polnischen Außenhandels hat die Ausfuhr von Holz und Holzwaren im Jahre 1928 einen starken Rückgang erfahren. Aber die Ausfuhrmenge war doch noch wesentlich größer als in den ersten Lebensjahren des heutigen Polens. 1923 (die Zahlen für die Jahre 1919 bis 1922 stehen uns leider nicht zur Verfügung) betrug die Gesamtausfuhr 2 387 000 Tonnen, 1928 aber 4 889 000 Tonnen, das ist eine Steigerung um mehr als das Doppelte. 1928 und besonders 1927 war die Ausfuhr noch wesentlich größer; ob sie den Umfang von 1927 jemals wieder erreichen wird, ist fraglich. Wie aus unserer Zusammenstellung hervorgeht,

Ausfuhr in 1000 Tonnen	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Gesamtausfuhr	2387	2088	3268	4970	6426	4889
davon:						
Papierholz	750	230	691	1126	1273	1218
Grubenholz	242	162	345	900	1099	625
Sägeholz	267	188	495	799	1452	1018
Schnittholz	822	1124	1140	1493	2004	1487
Telegraphenstangen	1	14	80	85	64	58
Schwellen	249	207	361	312	229	154
Fachholz	28	44	73	42	38	29
Möbel	6	4	5	6	6	7
Furniere u. Sperrholz	—	7	1	17	22	32

erreichte die Ausfuhr von Säge- und Schnittholz in diesem Jahre eine bisher nie gekannte Höhe. Diese große Sägeholzausfuhr war nur möglich, weil der Holzeinschlag ziel- und planlos erfolgte, es herrschte eine ausgesprochene Raubbauwirtschaft. Inzwischen haben die Waldbesitzer eingesehen, daß es so nicht weitergehen kann. Die Holzausfuhr wird in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch weiter zurückgehen. Auch deshalb, weil Polen immer mehr dazu übergeht, das Holz im Lande zu verarbeiten, es möglichst in Form von Fertig- und Halbfabrikaten auszuführen. Die polnische Holzindustrie hat in letzter Zeit einen starken Ausbau erfahren, der noch lange nicht zum Abschluß gekommen ist. Ganz besonders gilt das für die Furnier- und Sperrholzindustrie, deren Erzeugnisse, wie aus unserer Zusammenstellung hervorgeht, auf dem Weltmarkt zunehmenden Anklang finden. Auch die Möbelausfuhr hat eine kleine Ausfuhrsteigerung aufzuweisen, in der Hauptsache handelt es sich dabei um Buchholzmöbel. Die Kastenmöbelindustrie ist nicht besonders gut entwickelt, sie wird auch in Zukunft nicht von Bedeutung sein.

Reorganisation der russischen Waldwirtschaft.

Gegenwärtig unterstehen die russischen Forsten den Landwirtschaftskommissariaten und die Holzindustrie den Organen der Obersten Volkswirtschaftsräte. Diese Ordnung hat in der Praxis zu Komplikationen geführt. Auch in diesem Jahre wurden trotz wiederholter Warnungen der zuständigen Stellen die Forsten erst im März der Industrie zur Ausbeutung übergeben. Nach allgemeiner Auffassung ist die Notwendigkeit einer Änderung der Organisationsformen in der Forstwirtschaft so dringend geworden, daß deren Verzögerung die Entwicklung der Holzindustrie hemmen müsse. Während jedoch die Landwirtschaftskommissariate den Übergang der Holzverarbeitenden Industrie in ihre Verwaltungsregie verlangten, bewiesen die Organe der Obersten Volkswirtschaftsräte die Notwendigkeit, ihnen die Ausbeutung der Forsten zu überlassen; das Finanzkommissariat und der Verband landwirtschaftlicher und Forstarbeiter wiederum forderten eine selbständige Forstverwaltung, die auch die Ausbeutung der Wälder übernehmen sollte. Das Präsidium der Staatlichen Plantakommission befaßte sich mit dieser Frage und beschloß, daß nur der Grundfah der wirtschaftlichen Interessen bei der Entwicklung der Forstwirtschaft maßgebend sein könne; das Präsidium sprach sich daher für die Übergabe der Forsten von industrieller Bedeutung an die Industrie, das heißt die Organe der Obersten Volkswirtschaftsräte, aus, die auch die Verantwortung für deren Zustand zu tragen habe.



Heim und Familie



Die Behandlung der Milch im Haushalt

„Wie einen die Milch oft ärgern kann“, so hört man manchmal die Köchinnen klagen; „kaum daß man sich umdreht, läuft sie über, und gestern ist sie mir gar angebrannt“. Ober: „Wie sonderbar! Ich habe die Milch gestern doch gut abgekocht und kühlgestellt; sie war ganz süß und heute ist sie topfig.“ So gibt es mancherlei an der Milch, was sich die Hausfrau nicht erklären kann. Vielen fällt es z. B. auf, daß sich auf der einen Milch weniger Haut bildet als auf einer anderen, und sie meinen, daß die Milch mit der dickeren, fetteren Haut auch die fettere sei. Das ist aber nicht immer der Fall. Die Haut enthält gleich nach dem Kochen nur sehr wenig Fett; sie besteht zum größten Teil aus Käsestoff und Milcheiweiß. Wenn man aber die Milch einige Zeit stehenläßt, so steigt unter der Haut das Fett auf und setzt sich an die Haut an, und dieses Aufsteigen geschieht oft so rasch, daß in einer Stunde schon der vierte Teil des gesamten Fettes der Milch an die Haut gegangen sein kann, nach drei Stunden beinahe die Hälfte und nach acht Stunden bis zu drei Viertel, so daß dann die Milch nur noch ein Viertel des ursprünglichen Fettgehaltes enthält, also recht mager ist. Nimmt man nun die Haut von der Milch weg, so nimmt man damit auch das viele Fett weg. Die Haut ist ein Fetträuber; das bemerkt man schon, wenn man eine solche dicke, gelbe Haut wegzieht und darunter die Milch ganz bläulich zum Vorschein kommt. Wer die Haut gerne mag, der bekommt mit ihr den besseren Teil der Milch, während dem anderen oft nur eine Magermilch bleibt. Und Kinder, die eine solche Milch erhalten, sind dann um das Fett und einen Teil des Milcheiweißes betrogen. Man kann sich aber in einer einfachen Weise helfen. Man braucht nur die Haut in der Milch gut zu verrühren und die Milch durchsieben, dann geht fast alles Fett von der Haut wieder in die Milch zurück und nur eine geringe Menge von Eiweißstoffen geht mit der Haut aus der Milch verloren.

Nicht jede Milch bildet eine dicke, fette Haut; dies hängt nicht immer mit dem Fettgehalt zusammen, sondern auch mit der Behandlung, welche die Milch vorher erfahren hatte. Je kleiner die Fettkügelchen der Milch sind, um so schlechter rahmt die Milch auf. Man kann nun die Fettkügelchen der Milch noch kleiner machen, indem man die Milch in eigenen Apparaten durch enge Zwischenräume preßt. Solche Milch heißt „homogenisierte“ Milch, und diese bildet beim Stehen eine kaum merkbare Rahmhaut, niemals aber eine dicke Rahmenschicht. Solche Milch läßt sich nicht abrahmen, sie hat aber einen volleren Geschmack als eine gleich fette andere Milch und färbt Kaffee und Tee besser. An der Haut, die auf ihr beim Kochen entfällt, lagert sich auch niemals viel Fett an. Hochpasteurisierte (auf 85 Grad Celsius erhitzte) Milch, wie sie gewöhnlich in den Handel kommt, rahmt auch bedeutend schlechter als die rohe Milch; dauerpasteurisierte (das heißt eine halbe Stunde auf 63 Grad Celsius erhitzte) dagegen wieder besser, aber noch nicht so gut wie rohe Milch.

Pasteurisiert aber wird die Verkaufsmilch deshalb, um allenfalls vorhandene schädliche Keime in ihr zu vernichten und die Milch haltbar zu machen. Es wird dadurch der Übertragung von Gesundheitsschädigungen vorgebeugt.

Auch durch das Abkochen wird daselbe erzielt. Läßt man aber die Milch nach dem Kochen lange Zeit warm stehen, zum Beispiel am Herdbrand, so bekommt sie gewöhnlich schon nach einigen Stunden einen faden oder schlechten Geschmack und kann bei Säuglingen oder kleinen Kindern Durchfall erzeugen. Die Ursache davon ist die, daß sich in der gekochten Milch noch gewisse Bakterienkeime erhalten haben, die sich dann in der Wärme lebhaft entwickeln und die Milch zerlegen, ohne daß sie sauer wird.

Zu Zeiten entsteht in der gekochten Milch, auch wenn man sie kühlgestellt hat, am nächsten Tage eine käseige Gerinnung; auch daran sind gewisse Bakterien schuld. Die so gestockte Milch schmeckt nicht sauer, hat aber gewöhnlich keinen guten Geschmack und ist besser nicht zu genießen.

Geht die Milch beim Kochen zusammen, so war sie schon vor dem Kochen etwas sauer. Dies ist gewöhnlich schon am Geruch zu bemerken, man sagt, die Milch hat einen „Stich“. Trotzdem kann man solche aber noch kochen, ohne daß sie zusammengeht, wenn man eine Messerspitze voll Speisefoda hineingibt. Die Speisefoda stumpft die Säure ab und es kann dann der Käsestoff nicht ausgeflockt werden. Da Speisefoda an und für sich nicht schädlich ist, so ist auch die mit solcher Soda gekochte Milch unschädlich, aber nur dann, wenn sie binnen weniger Stunden nach dem Kochen genossen wird. Später kann es immerhin für manche Personen und besonders für Kinder unangenehm werden, weil sich in ihr wieder Bakterien entwickeln, die Verdauungsstörungen erzeugen. Zu viel Soda darf man aber nicht in die Milch geben, weil sie dann einen schlechten Geschmack bekommt.

Die Hauptursache für die Frühlingshaltung der Milch ist, sie in der gut kühlgehaltenen. Man kocht sie möglichst bald ab und stellt sie bald nach dem Abkochen entweder in kühles Wasser oder in das kühle Fenster, oder in den Eiskasten. Man deckt sie gut zu, damit kein Staub und daraufsetzende Bakterien hineinkommen, und bewahrt sie vor dem Einfluß schlechter Gerüche.

Beim Kochen bildet die Milch nicht nur eine Haut, sondern sie bildet auch einen Belag an den Wänden und am Boden des Gefäßes. Dieser Belag besteht so wie die Haut aus Eiweißstoffen, die sich durch die Hitze ausscheiden, gerade so wie das Hühnerweiß durch die Hitze fest wird. Ist nun der Topf sehr dünnwandig oder nicht ganz rein oder wird er direkt aufs Feuer gestellt, so brennt die Milch leicht an. Darum verwendet man für das Abkochen der Milch dickwandige Töpfe, in denen sonst nichts anderes gekocht wird. Es gibt gewisse Zeiten, in denen die Milch besonders leicht anbrennt, dann ist allerdings daran auch die Milch schuld, und in solchen Fällen kann das Anbrennen am besten verhindert werden, wenn man den Milchtopf in einen Topf mit Wasser stellt und so die Milch kocht. Prof. Dr. W. Winkler.

Gedanken über die Zukunft der Hausfrau.

Die Lösung des Haushaltungsproblems wird immer dringlicher, je mehr die Frauen aus der Häuslichkeit ins öffentliche und Berufsleben hinausdrängen. Die Frau will nicht mehr in ihrer Wirtschaft ausgehen, wie es ihre Mütter und Großmütter einst taten, und so wird sich ein neuer Typ der Hausfrau allmählich herausbilden. „Unsere jungen Frauen“, schreibt Henry Ford in seinem Buche „Philosophie der Arbeit“, „werden den Haushalt in einer anderen Weise führen als ihre Mütter. Der größte Übelstand im Heim von heute ist der, daß der Haushalt zuviel Plackerei mit sich bringt. Die Anzahl der Arbeitsstunden des Mannes in der Woche ist fast allgemein herabgesetzt worden, fast nichts ist aber geschehen, um die Plackerei mit dem Haushalt zu verringern; die Arbeitsstunden der Frauen sind nicht herabgesetzt worden. Die moderne junge Frau, die ein Haus zu führen und mehrere Kinder zu erziehen hat, wird da Abhilfe schaffen. Sie weigert sich, ihre ganze Zeit auf geistlose Arbeiten zu verwenden. Was man den jungen Frauen als ‚Bernachlässigung des Häuslichen‘ anrechnet, sind in Wahrheit nur die Schatten, die kommende Ereignisse vor sich herwerfen. Sie lehnen die Plackerei mit dem Haushalt ab; daher wird diese verschwinden. In der Küche sind schon heute viele maschinelle Einrichtungen eingeführt. Wir haben ferner den elektrischen Staubsauger und andere elektrische Apparate, wie die elektrische Waschmaschine und den elektrischen Eiskasten, aber die meisten von ihnen sind noch zu kostspielig. Wir müssen einen Weg finden, diese Dinge billiger herzustellen und die anderen der Hausfrau noch obliegenden Arbeiten zu erleichtern. Die junge Frau von heute ist im allgemeinen nicht mehr dazu erzogen, die ihr einmal als Hausfrau und Mutter zukommenden Pflichten zu erfüllen. Es ist übrigens die Zeit gekommen, da man auf die Eigenheiten jedes einzelnen Mitgliedes der Familie mehr Rücksicht wird nehmen können; so wird man jedem die Nahrung gewähren, die ihm am besten zusagt und seinen Bedürfnissen, seiner Entwicklung am besten entspricht. Das mag etwas utopistisch klingen, aber ich bin überzeugt, daß wir bald Mittel und Wege finden werden, die Hauptmaßzeiten außer Hause zu bereiten und sie warm und appetitlich zugerichtet auf den Tisch zu bringen, ohne daß es mehr kosten wird als das Essen, das heute im Heim des Arbeiters gekocht wird. Die Frage der Zustellung spielt dabei eine große Rolle, aber sie wird gelöst werden, wie viele andere Probleme des häuslichen Lebens gelöst worden sind.“

Sob den Motten.

Wenn die schöne Jahreszeit kommt, die Fenster lange geöffnet sind, wächst durch die Wärme und den hereinströmenden Staub die Mottengefahr. Zunächst ist notwendig, daß die Kleidungsstücke von Flecken sauber gemacht werden, dann folgt das Ausklopfen oder Abhaugen mit dem Staubsauger. Pelze werden mit einem Rohrstäbchen geklopft, gut mit einem Kamm gegen und mit der Haarrichtung gekämmt, die Außenstoffseite gut gebürstet. Ein sehr gutes Mittel gegen Motten ist das Belegen der Kleidungsstücke mit reichlichem, möglichst frischgedrucktem Zeitungspapier und das Einhüllen der Kleidungsstücke mit sauberem alten Leinen oder Juchtenpapier. Juchtenabfälle sind auch ein sehr gutes Mottenmittel. Die Kasten, welche zur Aufbewahrung dienen, sollen immer erst vom Staub gereinigt und dann mit Tüchern, welche in eine Flüssigkeit aus Terpentin und Benzol getränkt sind, ausgewischt und mit Zeitungspapier ausgelegt werden.

Aber auch eisriges Klopfen der Kleidungsstücke und sorgfältiges Einmotten können in vielen Fällen nicht verhindern, daß sich die gefräßige Motte einschleicht und nicht nur in Ruhe und Behaglichkeit die Stoffe anknabbert, sondern auch noch ihre Eier an geschützten Stellen ablegt. Aber nicht nur die Motte selbst richtet großen Schaden an; auch ihre Raupe beginnt schon frühzeitig ihr Zerstörungswerk. Die Motte wirkt bei uns um so schädlicher, als in jedem Jahr zwei Generationen heranwachsen, und zwar im Mai, im Juni und dann nochmals im Oktober. Zur Vertilgung der Motten stellt man eine Schale, die eine Mischung von gleichen Teilen Schwefelkohlenstoff und Benzol enthält, in die Schränke und unter die Polstermöbel. Die allmählich verdunstende Lösung tötet die Motten. Nur muß man sich hüten, der Schale mit brennendem Licht zu nahe zu kommen, da Explosionsgefahr besteht.

Zur Pflege unserer Betten.

Rote Betten in praller Sonne, heißstimmernde Luft, ein Niesenklopfer und ein Tuch gegen den Staub auf dem Kopfe, sind meist die als nötig erachteten Begleitumstände der Bettenpflege. So recht ausdörren sollen die armen Federn, um locker zu werden, und der Varchent soll bis zur Unmöglichkeit auf seine Farbebeinheit gepriest werden. Wenn dann bei energischem Klopfen immer wieder Staub herausfliegt, da denkt manche Hausfrau, daß die Prozedur immer noch nicht stark genug gewesen. Daß aber der Staub sich erst bildet durch das vollkommene Ausdörren und dadurch Zerfallen des Federkiels, das bedenken die wenigsten. Stellt sie sich aber den Vorgang richtig vor, dann wird wohl jeder Hausfrau der Klopfer aus der Hand fallen, denn sie wird nicht mehr am rascheren Kaputtwerden ihres Schatzes, der Federbetten, arbeiten wollen.

Die Feder hat ein natürliches Fett, das ihr die Elastizität und auch den Zusammenhalt gibt. Wird dieses Fett nun im Verein mit Ausdünstung und feuchter Luft, in seiner Wirkung Klumpen bildend, vertrieben, genügt laue Luft, um den Normalzustand wiederherzustellen. Die Federn stellen die sogenannten Fahnen wieder auf, der Kiel wird wieder elastisch und die Federn lösen sich voneinander. Brennt dagegen die heiße, vielleicht sogar die pralle Mittagssonne andauernd auf die Federn, verklebt sie das Fett, das im Verein mit der Feuchtigkeit die Ballen gebildet hat, und dörft es. Kommt nun der harte Schlag eines Stodes oder Klopfers, werden die getrockneten Ballen zertrümmert und die Kiele samt dem darin befindlichen Mart zu Staub geklopft. Hier haben wir den vermeintlichen Staub, der nichts weiter ist als gedörrte Federnsubstanz.

Wie gesagt, frische Luft allein genügt nicht nur, sondern ist sogar das einzig Richtige. Die Betten sollen unter schattigen Bäumen auf Schnüren hängen, oder auf Tischen liegen und mehrmals gewendet werden. Auf dem Boden sollen sie keinesfalls zu liegen kommen, da sie sonst die Bodenfeuchtigkeit aufnehmen könnten. Tägliches Schütteln genügt; der Staub, der sich dadurch auf dem Varchent zeigt, ist der richtige, der herauskommt, er ist leicht abzubürsten. Zu langes Lüften hat keine gute Wirkung, ein paar Stunden öfters den Federn gegönnt, hat viel mehr Wert.

Auch der Varchent leidet ungemein unter zu starker Bestrahlung, denn die dünne Wachsschicht, die das „Daunendichtsein“ bewirkt, schmilzt natürlich in der Hitze, gibt sein Fett an die Federn, welche dadurch klumpen, und läßt den feinen Flaum dann durch. Dadurch werden nicht nur die Betten auf die Dauer verringert, sondern das lästige Flaumen macht das Schlafzimmeraufräumen sehr umständlich. Sind Betten aber trotz Lüften und Schütteln nicht mehr locker zu bekommen, so ist hier ein tieferer Grund vorhanden, der Federstraß oder die Motte ist in ihnen. Diese Betten müssen möglichst rasch zum Reinigen gegeben werden, sollen sie nicht auch die guten Betten noch ruinieren.

Überhaupt ist es gut, seinen Bettenvorrat streng zu prüfen, ob nicht irgendwelche Schädlinge sich bereits eingenistet haben. Aus diesem Grunde ist es sehr zu empfehlen, öfters die Betten aus der sogenannten guten Stube zu benützen, was ihnen ein tägliches Schütteln und Rütteln zukommen läßt. Die Federn werden durch die zeitweise Wärme wieder elastischer, während die sonst täglich benützten Betten etwas ausruhen und gelüftet und dadurch wieder frisch werden können.

Federn mit starkem Tiergeruch, wie etwa Entensfedern, oder solche mit Moder- oder Schweißgeruch sind unbedingt zu waschen, da frische Luft allein hier nicht ausreicht. Zu diesem Zwecke werden die Inlette etwa 20 Zentimeter breit an der Nacht geöffnet und der Inhalt in kaltes Wasser geschüttelt, dem Ammoniak zugesetzt ist, hierin bleiben die Federn eine Nacht. Dann werden sie in lauwarmem Seifenwasser eine Stunde lang tüchtig geschwenkt und dann im heißen, weichen Wasser, also solchem, dem Natron beigelegt ist, nachgespült. Wünscht man die Federn sehr weiß, so werden sie mit Wasserstoffsuperoxyd gebleicht, und zwar nimmt man fünf Teile Wasser, ein Teil Wasserstoff und einen Schuß Salmiakgeist und läßt die Federn in dieser Lösung, bis sie weiß sind; diese Art Bleichung soll nur in Stein- oder Holzgefäßen vorgenommen werden, da Eisen oder Emaille eine ungünstige Wirkung auf den Bleichvorgang ausübt. Die Federn werden dann in einen Beutel gegeben, um sie darin auswinden zu können, da die einzelnen Federn in der Hand schlecht auszudrücken sind, und auf einem vollkommen zug- und staubfreien Ort ausgeschüttelt. Ein Dachboden, der gut zu lüften ist, oder auch ein sonniges Zimmer eignen sich dafür am besten. Die Federn werden öfters mit einer Holzgabel aufgeschüttelt und gewendet. Am Schluß, wenn sie ganz trocken sind, werden sie vorsichtig ausgegenommen, damit der Reststaub, der sich auf dem Boden legt, nicht mitgefaßt wird. Diese Federn sind ganz rein und leicht, müssen nur anfangs viel gelüftet werden, da sie durch den Fettenzug infolge des Seifenwassers gerne die Feuchtigkeit der Luft aufnehmen. Haben sie durch Wärme und Ausdünstung wieder einen gewissen Fonds an Fett gesammelt, ist ihre alte Elastizität und Leichtigkeit wieder erreicht.

Ella Horn



Unterhaltung und Wissen



ICH BIN DER STURM...

Ich bin der Sturm!
Ich bin die Macht!
Hütet Euch!

Zu jedem Menschengebilde
Reicht meine Kraft,
Sei's Hütte, sei's Palast.
Auf Feld und Au
Tobt meine Gier,
Und auf dem Meere
Peitscht heiße Lust
Die Wogen todverheißend.

Ich bin der Sturm!
Ich bin Gefahr
Und Tod!

Alexander Morfy

Madonna mit dem Bubitopf.

Von Friedrich Wendel.

Die Geschichte von der Madonna mit dem Bubitopf, die sich in unseren höchst betrüblichen Tagen zu Frohelfing in Oberbayern zugetragen hat, ist kurz erzählt: Im „Wilden Ochsen“ zu Frohelfing saß eines Nachmittags zu gewohnter Schoppenstunde der Zmringer Anton, döste einsam in sein Raß hinein und bekürzte, daß ein ehrengedachter Schuhmachermeister in diesen, wie schon gesagt, betrüblichen Zeitaltern es nimmer zu Geld und Gut bringe.

Da tat sich die Tür auf, und zwei junge lustige Madeln kamen herein, bestellten sich Milch — Milch, bö Fragen, bö miserabligten! — und begannen zu schmazen und zu schnatzen, als gäbe es keine ehrengedachte Schuhmachermeister auf der Welt, die wo nicht wissen, wie man es zu Geld und Gut bringen könne.

Was aber dem Zmringer ganz besonders die Gall' ins Blut trieb, war, daß die beiden Madeln Bubitöpf trugen! Wo in ganz Frohelfing kein einziger Bubitopf zu sehen ist! Und wo es a Sünd und a Schand is mit die ausgeschamten Weibsbilder und ihre damischen Bubitöpf! Und der ganze Groß, den der Zmringer im Herzen trug, konzentrierte sich auf die beiden Bubitöpfe vor ihm, und es brandete und siedete in ihm und erhob sich zu mannhafter Tat.

Nämlich: im Herrgottswinkel der Kneipstube hing eine schöne bunt gemalte Mutter Gottes mit ihrem Kindlein. Da mußst du nun wissen, lieber Leser, daß im christlichen Oberbayern, wenn wo was Respektliches und Genierliches vor dem frommen Winkel sich abspielt, das man nicht hindern kann und auch grade nicht hindern möchte, man wenigstens den Herrgott am Kreuz oder die Mutter Gottes oder was es sonst ist, mit einem Rock oder Tuch zudeckt, damit das liebe Auge der Himmlischen nicht durch die sündige Schwäche der Menschen beleidigt werde. Wenn zum Beispiel gerauft wird, und das Messer soll seine Rolle spielen, da deckt man den Herrgott zu. Oder wenn ein Bub sein Mädal hernimmt — im privaten Kämmerlein, versteht sich, nicht im Wirtshaus etwa —, da wird das Madel vorher hübsch brav sein frommes Bild an der Wand verhängen.



Also der Zmringer Anton erhob sich in geistlichem Eifer und tat der Muttergottes seinen Hut überköpfen.

„Damit d' Muatter Gottes kein Bubitopf net schach!“, sagte er pöhlig zu den beiden Madeln und stapfte hinaus zu irgendwelcher Berichtigung. Und es erklang von draußen eine hochprozentige sittliche Entrüstung.

Die beiden Madeln sahen sich verdugt an, dann aber fingen sie zu lichern an und besprachen und begannen was folgt.

Die eine nestelte aus ihrem Handtäschchen ein Knäuel Zwirn hervor und befestigte den Faden am Hut des Zmringer Anton bergestalt, daß der Hut mittels einer sinnreich über Banklehen und Tischbeinen geleiteten Mechanik hin- und hergezogen werden konnte, und dann blieben sie mäusehinstill sitzen und harzten der Rücklehr des Zmringer.

Und der Zmringer kam zurück und setzte sich, nach wie vor großend, an einen Tisch und schoß wütende Blicke, bald auf die beiden Bubitöpf' und bald auf den Herrgottswinkel.

Und plötzlich sah der Zmringer, wie sich ganz leise und sacht sein Hut vom Antlitz der Mutter Gottes fortstob, so daß ein Auge des gebenedeiten Gesichts frei ward, das in unendlicher Güte auf die beiden Bubitöpf' herniederlächelte.

Der Zmringer glaubte an eine Augentäuschung und sah scharfer hin — wutsch, schnellte der Hut zurück und verdeckte, wie es sich gehörte, das Antlitz der Gnadenreichen.

Dem Zmringer ward's unheimlich.

Er verhielt sich ganz still und nahm das Bild starr ins Auge. Da wieder: leise und behutsam kroch der Hut zur Seite, und die Mutter Gottes blinzelte hervor.

Es war keine Täuschung. Der Zmringer ward bleich wie der Kalk an der Wand.

„Habt's g'feh'n?“ fragte er bebend die beiden Madeln.

„Natürlich!“, sagte die eine in einem der Situation ganz und gar nicht angemessenen Ton, „natürlich, i hab's mir eh schon denkt, daß d' Muatter Gottes ihr Freud an die Bubitöpf' haben will!“



Und die Mutter Gottes machte mit, und durchaus ungeüert schob sie den Hut des Zmringer beiseite und lugte herab. Den Zmringer grauste es.

Wenn die heilige Mutter Gottes mit Wohlgefallen auf die Bubitöpf' schaute, dann war es also keine Sünd', wenn die Weibsbilder solche trugen! Aber eigentlich war das vollkommen nebensächlich, die Hauptsache war, daß der Hut... Herrgott, a Wunder...! A leibhaftiges Wunder...! Der Zmringer, völlig aus der Fülle, faltete die Hände, schnaufte und bebte am ganzen Körper.

„A Wunder, witzli a Wunder!“, sagte eines der Madel, „lassen's um Gotteswillen den Quat hängen, gehn's zum Pfarrer!“

„Joa, joa, richti, zum Pfarrer!“ Und der Zmringer stürzte fort zum Pfarrer, und beläufig fiel ihm ein, daß ein ehrengedachter Schuhmachermeister es vielleicht doch noch in diesem Leben zu Geld und Gut bringen könne, z'wegen seinen Quat, der wo in ein himmlisches Wunder geraten, und die beiden Madeln nestelten den Zwirnsfaden ab und bezahlten ihre Willi und hoben sich von dannen.

Aber der Zmringer fand gar keine freundliche Aufnahme beim Pfarrer, denn die Kirche erwärmt sich halt nur für Wunder, die ihr in den Kram passen, wobei sie zur Not selbst Zwirnsfäden mit in Kauf nimmt, und als der geistliche Herr auf des Schusters ausgebrachtes Begehren hin sich widerwillig zum Wirtshaus begab, um das Wunder zu prüfen, und der Hut wie jeder andere Hut stumm und dumm am Nagel hängen blieb und sich nicht im mindesten rührte, und als der Zmringer erregt rief, Bubitöpf' mühten her, dann würde das Wunder sich schon zeigen, da ward's dem geistlichen Herrn zuviel und er schalt den Zmringer Anton eine b'suffne Sau und ging zornig davon, und der Zmringer hat zu seinem alten Droll einen neuen bekommen.



Vorstehende Geschichte entnehmen wir dem lustigen Buch des Bilitzky „Das empfehlenswerte Buch kostet im Buchhandel 4,50 Mk. für Mitglieder der Buchgemeinschaft „Der Bücherfresser“ 3 Mk. Mitglied kann jedermann werden. Der Monatsbeitrag beträgt 1 Mk. Dafür erhält man außer einer Monatszeitschrift vierteljährlich ein Buch nach freier Wahl. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle, Berlin SW. 11, Belle-Alliance-Platz 6, oder an die örtliche Buchhandlung.

In diesen Nächten.

In diesen Nächten, da keine Dunkelheit die Erde überfällt, besinnt der Mensch sich seines Wertes. Wandelt im magischen Licht des vollen Mondes durch Anlagen und Wälder, und am Wege zwischen hohen Gräsern glühen Leuchtkäfer auf. Die Lasten des Tages entgleiten übermüdeten Schultern; freier atmet die trogige Brust; beschwingter wird die Spanne der Schritte, und das Gesicht, von flüssigem Silber überrieselt, ist aufgebogen zum Himmel voll Sehnsucht und Erwartung, als sollte aus dieser strahlenden Höhe Erlösung niederfluten.

Irgendwoher, aus einer unbegreiflichen Ferne, rollt der berausende Donner von D-Zügen, die über Bahndämme jagen. Zwischen Blättergewirr hindurch huschen die Lichter der erleuchteten Wagen. Heimweh nach dem federnden Rhythmus dieses eisernen Wunders überfällt den einsamen Dummer: er träumt in unermeßliche Fernen. Alle Schönheiten des Kontinents sind ihm vertraut wie die Linien im Antlitz der Geliebten: hell und matellos liegen die Straßen der Erde. Zauberhafte Aebren der Millionenstädte, die geschwellt von ruhelosem Blut pflichtgehehrer Menschenmassen, und märchenreine Landstraßen zwischen Gebirgen und Tiefen; schmale, von Hecken umsäumte Dorfwege und holperige, winklige Kleinstadtgassen: alle fluten sie zusammen in dieser Nacht, da der Mond mit der Gewalt seines Glanzes das kalte flirrende Nogenlampenlicht ebenso beschämt wie die qualmende Öllampe über dem Eingang einer Gebirgshütte.

Unfassbar ist das Wunder dieser von Dunkelheit erlösten Nächte, denen man sich hingibt wie der Schwimmer den tosenden Wellen. Atmet gierig die Reinheit der Waldluft; geht überschwinglich und grundlos glücklich durch die Nacht; wandert nach keinem Ziel und ist berauscht von den wiegenden Bewegungen des Körpers.

Pföhllich aber naht zerstörender Mißklang: man steht sekundenlang im grellen, blendenden Nichtigel eines vorüberstrebenden Autos. Und besinnt sich, daß kaum eine halbe Stunde entfernt die Stadt in krampfzigen Atemzügen nächtlicher Lust tobt. Qualm stichtiger Vergnügungskaffern schlägt ins Bewußtsein; aufgeregt lustige Menschen sitzen lärmend um kleine Marmortische; zerhackte Musik schillert durch dumpfe Räume; dienernde Kellner in schwarzen Klattenden Fräcken sind wie unheimliche Nachtvögel.

Der schmale, blättergepolsterte Waldweg wird zum blinkenden Parkett: die Bäume sind verzaubert in eiserne Träger, in deren Kronen elektrische Monde schaukeln. Das lautlose Schweigen der Natur wandelt sich zur geduckten Stille eines gefährlichen Stadtviertels.

Raum hat man das bergende Blätterdach des Vorstadtwaldes verlassen, fahren schon Trams dem Heimkehrenden entgegen: fleghafte Boten der Stadt, die den Abtrünnigen erwartet, um ihn wieder aufzunehmen in die Blutbahn ihres Körpers. Und Schritte und Gedanken wirbeln mit im stürmischen Herzschlag ihrer zwingenden Kraft. R. D.

Merlei Humor.

Salb und halb. Meyer kauft sich in der Feinstkosthandlung „Geflügelwurst“, die ihm vortrefflich mundet. Mit seiner feinen Zunge schöpft er aber Verdacht und fragt, als er wieder kauft, ob man wohl auch anderes Fleisch dazu verwendet. „Ja, wir setzen auch etwas Pferdefleisch zu.“ „Nun, das macht ja nichts“, meint Meyer. „Und wieviel?“ „So halb und halb.“ „Was heißt denn das?“ „Ganz einfach: immer ein Huhn und — ein Pferd.“

Trübe Erinnerungen. An dem kleinen Restaurant hing im Fenster seit vielen Jahren ein Plakat mit der Aufschrift „Hausmannskost“; aber eines Tages war es verschwunden. „Warum haben Sie denn Ihr Plakat weggenommen?“ fragte ein Besucher. „Sehen Sie“, erklärte der Wirt, „in der Nachbarschaft wohnen jetzt hauptsächlich jungverheiratete Paare, und ich habe beobachtet, daß die Ehemänner, wenn sie mein Plakat sahen, sofort in ein anderes Restaurant liefen. Das Wort „Hausmannskost“ erweckt bei ihnen zu trübe Erinnerungen.“

Eines schickt sich nicht für alle. Im Dorfe ist eine große Leiche, so wird in Reclams Universum erzählt. Nach dem Begräbnis sieht die ganze Trauergemeinde im Hause der Witwe beim Kaffee. Da will einer der Bauern sich den Zucker mit der silbernen Zuckergange nehmen, die als Prachtstück daliegt. Aber die Witwe weist ihn streng zurück: „Wilst du wohl die Hände davonlassen! Die Zuckergange ist nur für den Herrn Pastor und den Herrn Lehrer da, ihr Bauern könnt euch den Zucker mit den Fingern rausnehmen.“

Kusgleich. Der Huberbauer hatte wieder geheiratet, und das ganze Dorf sprach darüber, daß die junge Frau 40 Jahre jünger war. Schließlich suchte ein guter Freund dem „jungen Ehemann“ etwas von dem allgemeinen Klatsch beizubringen. „Man sagt“, vertraute er ihm, „du bist zu alt für sie. Der Unterschied ist zu groß.“ „Nicht die Bohne“, erwiderte er, „da ist gar kein Unterschied, denn wenn ich meine Frau ansehe, dann fühle ich mich jedesmal um 20 Jahre jünger, und wenn sie mich ansieht, fühlt sie sich um 20 Jahre älter!“

